

SONDERDRUCK AUS  
ABHANDLUNGEN  
DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN IN GÖTTINGEN

---

# Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter

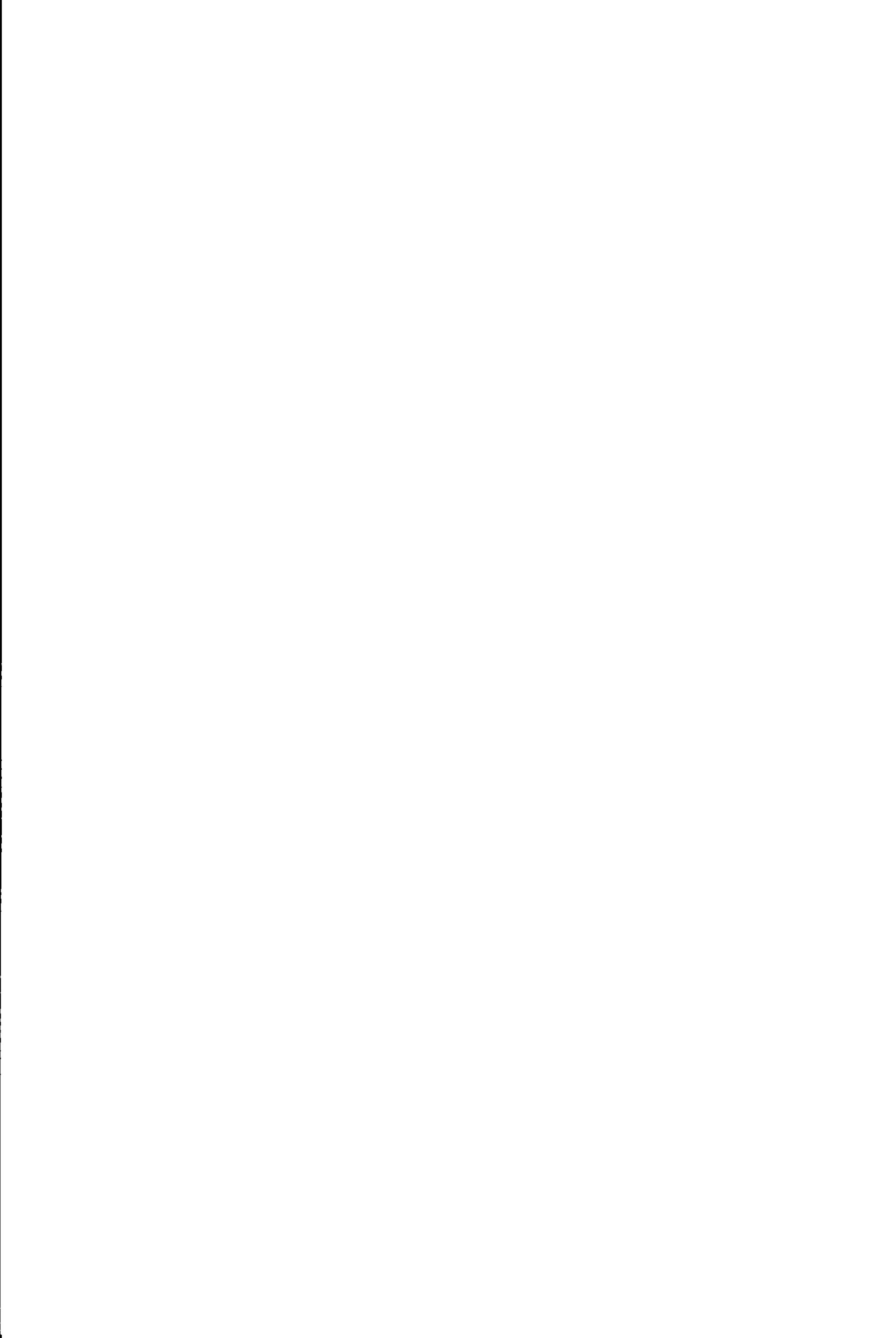
Bericht über ein Symposium in Reinhausen  
bei Göttingen vom 18. bis 24. April 1972

TEIL I

Herausgegeben von  
Herbert Jankuhn · Walter Schlesinger  
Heiko Steuer

1973

VANDENHOECK & RUPRECHT IN GÖTTINGEN





WALTER SCHLESINGER

## Der Markt als Frühform der deutschen Stadt

Walter Heinemeyer  
zum sechzigsten Geburtstag

Wer es unternimmt, Vor- und Frühformen des deutschen Städtewesens aus der Sicht des Historikers zu untersuchen, wird zuerst den Blick auf die Verhältnisse im Frankenreiche zu richten haben. Das Fränkische Reich umgriff sowohl die Gebiete des deutschen Sprachraums, wo es antike *civitates* gegeben hatte, wie auch diejenigen, wo dies nicht der Fall war; Rhein und Donau waren, sieht man vom nur kurzfristig römischen Dekumateland ab, die Grenze beider Räume, die der späteren Städtelandschaft Mitteleuropas das Gepräge gegeben haben<sup>1</sup>. Insbesondere der Rhein hat, wie sich zeigen wird, auch für das Marktwesen für lange Zeit eine Scheidelinie von grundlegender Bedeutung gebildet.

Bevor wir mit der Darstellung der merowingerzeitlichen Verhältnisse beginnen, sei eine kurze Erörterung der Begriffe vorangestellt. Die Ausdrücke „Vorformen“ und „Frühformen“ sind nicht in einem evolutionistischen Sinne zu verstehen, so, als habe die europäische und damit auch die deutsche Stadt des Mittelalters notwendigerweise diese Stadien durchlaufen müssen, bis sie schließlich zur „vollentwickelten“ Stadt wurde, die uns im Hoch- und Spätmittelalter in Beispielen wie Nürnberg oder Lübeck entgegentritt. Die wenigsten deutschen Städte haben diesen Gipfel erreicht und waren trotzdem Städte. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß der Begriff „Stadt“, ähnlich wie der Begriff „Adel“ und andere verfassungs- und sozialgeschichtliche Begriffe, äußerst komplex und in verschiedenen Zeiten und Räumen durch verschiedene Kriterien zu definieren ist<sup>2</sup>.

Die Stadt der Antike, als *civitas* rechtlich vom zugehörigen Landbezirk nicht geschieden<sup>3</sup>, war etwas anderes als die Stadt des Mittelalters, die

<sup>1</sup> W. Schlesinger, Über mitteleuropäische Städtelandschaften der Frühzeit. Blätter f. dt. Landesgesch. 93, 1957.

<sup>2</sup> Repräsentativ für diese Auffassung ist der Band: Die Stadt des Mittelalters, hrsg. v. C. Haase. Bd. 1, Begriff, Entstehung und Ausbreitung. Wege der Forschung, Bd. 243 (Darmstadt 1969). Grundlegend war der dort abgedruckte, zuerst 1958 erschienene Aufsatz des Herausgebers über Stadtbegriff und Stadtentstehungsschichten in Westfalen.

<sup>3</sup> Selbstverständlich war aber der Antike der Unterschied von städtischer und ländlicher Lebensform sehr wohl bewußt, wie sich allein schon aus dem bekannten Satz des Tacitus ergibt: *Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est*; Germ. 16. Wenn Gregor von Tours, Hist. III 19, MG SS rer. Merov. I, 2. Ausg., hrsg. v. Bruno Krusch S. 121, sich die Frage vorlegt, warum das stark befestigte *castrum* Dijon nicht

gerade durch solche rechtliche Heraushebung charakterisiert wird, wobei diese rechtlichen Kriterien selbstverständlich nicht die einzigen für den jeweiligen Stadtbegriff sein können. Da im *civitas*-Raum nicht wenige mittelalterliche Städte am Platze der Hauptorte ehemaliger *civitates*, aber auch am Platze von *castella* und *vici* anzutreffen sind, ergibt sich im Rahmen des sogenannten Kontinuitätsproblems der Gesichtspunkt, daß in diesem Bereich eine antike Spätform zugleich eine mittelalterliche Vorform sein kann, wenn auch nicht sein muß, denn nicht wenige *civitas*-Hauptorte und noch mehr *castella* und *vici* sind völlig von der Bildfläche verschwunden.

In den Teilen Europas, die nicht zum Römischen Reich gehört hatten und wo es infolgedessen weder *civitates* noch *castella* oder *vici* gab, stellt sich das Kontinuitätsproblem in anderer Weise. Auch für diese Gebiete wird man fragen müssen, an welchen Örtlichkeiten mittelalterliche Städte entstanden, ob ihnen nichtstädtische Siedlungen vorhergingen und wie diese Örtlichkeiten und Siedlungen beschaffen waren, wodurch sie sich möglicherweise auszeichneten; in Betracht kommen Gesichtspunkte der Siedlungsform und der Bevölkerungszahl, der Wirtschaft und des Verkehrs, des Rechts und der Verfassung, des Schutzes und nicht zuletzt der zentralörtlichen Funktion. Auch Vor- und Frühformen dieser Art sind keineswegs durchweg zu mittelalterlichen Städten geworden, sondern teilweise gänzlich zugrunde gegangen. Andererseits sind Stadtgründungen ganz „aus wilder Wurzel“ möglich gewesen, wenn auch seltener, als man zunächst annimmt. Wichtig scheint mir zu sein, daß wohl in allen Fällen mittelalterlicher Stadtbildung nicht ein einziges Moment ausschlaggebend war, sondern daß mehrere Faktoren zusammentreten müssen, um eine Stadt entstehen zu lassen.

So soll denn auch, wenn wir vom Markt als einer Frühform der deutschen Stadt handeln wollen, nicht eine „Marktrechtstheorie“ erneuert werden, die das Stadtrecht aus einer einzigen Wurzel, eben dem Marktrecht, ableiten wollte. Die Kritik an derartigen „monokausalen“ Theorien ist alt<sup>4</sup> und berechtigt. Beabsichtigt ist vielmehr aufzuzeigen, daß der Markt als ein wichtiges Element neben anderen in der Entstehungsgeschichte der deutschen Stadt zu gelten hat<sup>5</sup>, und vor allem, daß die im deutschen Südosten bis in die Gegenwart fortlebende Figur des „Marktes“ als einer von der „Stadt“ kaum oder überhaupt nicht zu unterscheidenden Siedlung dem Mittelalter bereits in einer Zeit geläufig war, als man von Städten im *civitas* genannt werde, so zeigt dies, daß das Wort nicht mehr allein die „Gebietskörperschaft“ meinte, sondern sich schon im 6. Jahrhundert auf den befestigten Mittelpunkt, die Stadt im mittelalterlichen Sinne, zurückzuziehen begann.

<sup>4</sup> Vgl. etwa A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland (Weimar 1921/22; Neudruck: Köln 1962) Bd. 2, 96 ff. Den dort besprochenen Theorien wären inzwischen, wenn man an der veralteten und dem Gegenstand nicht angemessenen Ausdrucksweise festhalten wollte, die Wiktheorie und die Theorie der *coniuratio* hinzuzufügen.

<sup>5</sup> Anders z. B. H. Planitz, Die deutsche Stadt im Mittelalter (Köln 1954) 82.

„Rechtssinne“, wie das 19. Jahrhundert formuliert hat, noch schwerlich sprechen kann, daß es sich also im Sinne des Themas unserer Tagung um eine Vorform oder Frühform der Stadt handelt. Das methodische Problem, ob heutige „Märkte“ als gleichsam versteinerte Relikte dieser Frühform und damit als aufschlußreich für die Beantwortung von Fragen betrachtet werden dürfen, für die die zeitgenössischen Quellen die Antwort verweigern, soll nur angedeutet und nicht weiter erörtert werden. Wir wenden uns vielmehr den Märkten des Frankenreiches zu.

Das Marktwesen<sup>6</sup> der Merowingerzeit konnte im ehemaligen *civitas*-Raum an antike Einrichtungen anknüpfen. Es muß davon ausgegangen werden, daß an den Mittelpunkten der *civitates* stattfindende Märkte<sup>7</sup> wenigstens teilweise, wenn auch reduziert, weitergeführt wurden<sup>8</sup>. An „Großhandel“ wird man dabei freilich kaum zu denken haben<sup>9</sup>, wohl aber an einen bescheidenen Fernhandel, den auch die Funde (wie schon in vorgeschichtlicher Zeit) erkennen lassen<sup>10</sup>. Mögen diese Civitas-Märkte mancherorts zugrunde gegangen sein, so wurden sie doch in karlingischer

<sup>6</sup> Grundlegend ist S. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis (Leipzig 1897). Zur Geschichte des Marktwesens verweise ich weiterhin auf E. Mayer, Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire bis in das 13. Jahrhundert, in: Germ. Abh. z. 70. Geburtstag Konrad v. Maurers (Göttingen 1893); F. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung (Leipzig 1895); P. Huvelin, Essai historique sur le Droit des Marchés et des Foires (Paris 1897); K. Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens (Leipzig 1898); W. Spiess, Das Marktprivileg. Die Entwicklung von Marktprivileg und Marktrecht insbesondere auf Grund der Kaiserurkunden (Heidelberg 1916); W. Stein, Handels- und Verkehrsgeschichte der deutschen Kaiserzeit (Berlin 1922); P. Kletler, Nordwesteuropas Verkehr, Handel und Gewerbe im frühen Mittelalter (Wien 1924); F. Beyerle, Marktfreiheit und Herrschaftsrechte in oberrheinischen Stadtrechtsurkunden, in: Festgabe P. Speiser (Basel 1926); O. Gönnerwein, Marktrecht und Städtewesen im alemannischen Gebiet. Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins 98, 1950; Hertha Borchers, Untersuchungen zur Handels- und Verkehrsgeschichte am Mittel- und Oberrhein bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (Masch. Diss. Marburg 1952); R. Latouche, Les origines de l'économie occidentale (IV<sup>e</sup>-XI<sup>e</sup> siècle) (Paris 1956); H. Büttner, Zum Problem des Marktes. Westf. Forsch. 15 (1962); T. Endemann, Markturkunde und Markt in Frankreich und Burgund vom 9. bis 11. Jahrhundert (Konstanz 1964), dort 222 ff. weitere Literatur; W. Bleiber, Grundherrschaft, Handwerk und Markt im Gebiet von Paris in der Mitte des 9. Jahrhunderts, in: Siedlung, Burg und Stadt. Studien zu ihren Anfängen, hrsg. von K.-H. Otto und J. Herrmann (Berlin 1969).

<sup>7</sup> A. H. M. Jones, The Later Roman Empire. Vol. II (Oxford 1964) 856.

<sup>8</sup> Vgl. etwa den *mercatus publicus* in Clermont-Ferrand in einer Formel des 6. Jahrhunderts; MG. Form., S. 28, oder die Bestimmungen über Sklavenhandel *in mercado vel in quacumque loco* ebd., S. 189 (noch merowingisch). Die formelhafte Überlieferung besagt, daß es sich nicht um Ausnahmerecheinungen gehandelt haben kann.

<sup>9</sup> Latouche (wie Anm. 6) 137 ff. Am besten scheint der Sklavenhandel floriert zu haben.

<sup>10</sup> Hierzu J. Hubert, Les grandes voies de circulation à l'intérieur de la Gaule mérovingienne d'après l'archéologie, in: Actes du 6. Congrès international d'Études byzantines. 2 (Paris 1951); J. Werner, Fernhandel und Naturalwirtschaft im östlichen Merowingerreich nach archäologischen und numismatischen Zeugnissen, in: Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo VIII, Moneta e scambi nell'alto medioevo (Spoleto 1961); zusammenfassend zuletzt H. Jankuhn im Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 1 (Stuttgart 1971) 72 ff.

Zeit neu belebt, wozu nicht zuletzt die Münzreform Karls des Großen beigetragen haben wird<sup>11</sup>. Aber schon Pippin hatte 744 bestimmt, die Bischöfe sollten Sorge tragen, daß in allen *civitates* der Markthandel in rechtliche Ordnung gebracht werde<sup>12</sup>.

Diese Märkte waren freilich nicht die einzigen. Karlmann bestätigte 769 dem Kloster St. Denis für seine *homines seu negotiantes* Zollfreiheit in seinem Reich *ubicumque . . . in civitatis castellis vicus portus pontis publicis vel reliquis marcados advenerint*<sup>13</sup>, und Karl der Große gewährte in einer sogar als Formel überlieferten Urkunde den Leuten eines *fidelis* Zollfreiheit *in quascumque portus, civitatis seu mercada . . . negotium exigendum advenerint*<sup>14</sup>. Neben den Civitas-Märkten muß es also zahlreiche andere Märkte gegeben haben.

Noch deutlicher treten diese Verhältnisse im 9. Jahrhundert hervor. 862 verbietet Karl der Kahle die Zurückweisung guter Münzen *in civitatibus vel mercatis aliis*; die anderen Märkte, auf denen übrigens auch Frauen Handel treiben, treten also hier *expressis verbis* entgegen. Diese Anordnung sollte *in palatio nostro et in civitatibus et in mallis atque in placitis seu mercatis* bekannt gemacht werden<sup>15</sup>, so daß die Märkte auch außerhalb der *civitates* jedenfalls zu den Plätzen gehörten, wo man eine verhältnismäßig große Zuhörerschaft erreichen konnte. Dem entspricht, wenn das Capitulare de villis konstatiert, Angehörige der königlichen *familia* trieben sich müßig auf den Märkten herum<sup>15</sup>, und 829 sogar für Priester eine ähnliche Feststellung getroffen wird<sup>16</sup>.

<sup>11</sup> R. Kötzschke, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters (Jena 1924) 148 ff.

<sup>12</sup> *Unusquisque episcopus . . . per omnes civitatis legitimus forus et mensuras faciat*; Cap. I, Nr. 6 S. 30. Die Stelle besagt freilich zugleich, daß das Marktwesen in Unordnung geraten war.

<sup>13</sup> D Karol I, Nr. 46 S. 66. Es handelt sich offensichtlich nicht ausschließlich, aber doch zum Teil um Marktzölle. Auch das Kloster besaß in seinen Dörfern Märkte: *qui ad foras in eorum (d. h. des Klosters) villas ad negotiandum vel vino comparandum advenerint*, fährt die Urkunde fort. Bezug genommen wird auf eine Vorurkunde Pippins und weitere Königsprivilegien *a longo tempore*. Zu St. Denis vgl. L. Levillain, Études sur l'abbaye de Saint-Denis à l' époque mérovingienne IV: Les documents d'histoire économique, Bibl. de l'école des chartes 91 (1930).

<sup>14</sup> Form., S. 201.

<sup>15</sup> Cap. II, S. 302. Vgl. Ed. Pist. von 864, ebd. S. 319 c. 20, wo rechtes Maß und Gewicht auf den Lebensmittelmärkten *in civitatibus et in vicis et in villis* eingeschärft wird, und S. 314 c. 8, wo Märkte *in civitatibus et vicis ac villis tam nostris indomnicatis quam et in his quae de immunitate sunt vel de comitatibus atque hominum nostrorum* vorausgesetzt werden. Diese Einteilung entspricht nicht ganz derjenigen Cap. I, S. 294 c. 3 von 821 betr. Befreiung vom Brückenzoll für die Brückenwerk Leistenden *aut de immunitatibus aut de fiscis aut de liberis hominibus*. In diesem Capitulare de functionibus publicis tritt die Wichtigkeit der Märkte für die Zollerhebung sehr deutlich hervor: *Volumus . . . notum fieri, ut nullus teloneum exigat nisi in mercatibus ubi communia commertia emuntur ac venundantur*; S. 294 c. 1.

<sup>15</sup> c. 54; Cap. I, S. 88; Ausgabe von Carlrichard Brühl (1971), S. 61.

<sup>16</sup> Ebd. II, S. 33 c. 13.

Das Capitulare de villis verlangt in c. 62<sup>17</sup> Abrechnung auch für die Einkünfte *de mercatis*. Es ist nicht völlig sicher, aber doch sehr naheliegend, daß es sich dabei um die Märkte bei den Haupthöfen der königlichen Fiskalbezirke handelt. Da sie in den Urkunden erst auftreten, wenn sie veräußert werden, können wir sie relativ selten und erst spät nachweisen; Beispiele sind die *villa* Bastogne in den Ardennen 884/88<sup>18</sup> *cum mercatu suo* und die *villa* Genouilleux a. d. Saône 885 *cum portu et mercato*<sup>19</sup>. Näheren Einblick gewinnen wir nur in Aachen. Schon Karls des Großen Kapitular von 808 *De mercato palatii nostri* wird sich auf Aachen bezogen haben; leider ist nur die Überschrift erhalten<sup>20</sup>. Ludwig der Fromme ordnete um 820 für Aachen die *disciplina palatii* und erwähnt dabei die *negotiatores*, die *in mercato sive aliubi* Handel treiben<sup>21</sup>. Sie haben *mansiones* und werden von einem gewissen Ernardus beaufsichtigt. Den Aachener *mercatus* selbst muß man sich als Platz oder geräumige Straße vorstellen, denn hier fanden gerichtliche Exekutionen (Auspeitschung) statt<sup>22</sup>. Wie weit die Handelsverbindungen der Aachener Pfalzkaufleute reichten, ergibt ihre Zollbefreiung von 828<sup>23</sup> im ganzen Reiche außer in Quentowik, Dorestad und an den Klusen, den Engstellen der Alpenstraßen; deshalb angesprochen werden die königlichen Amtsträger und Getreuen in Franzien, Burgund, der Provence, Septimanie, Oberitalien, Tuscien, Rätien, Bayern und der *Sclavinia*, wo immer man diese letzte nun suchen mag; nicht genannt werden Sachsen und, falls es nicht unter Rätien mitverstanden wird, Schwaben. Man wird im übrigen die Aachener Verhältnisse zwar gewiß nicht verallgemeinern wollen, doch ist bemerkenswert, daß die Urkunde immerhin in die *Formulae imperiales* aufgenommen wurde und somit für weitere Privilegien vorbildlich sein konnte.

Unterschieden werden im Frankenreiche *mercata legitima*<sup>24</sup> oder *publica*<sup>25</sup> und sonstige. Im Edictum Pistense von 864 wird bestimmt, daß die Grafen die *mercata* aufnehmen lassen sollen, die schon zur Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen vorhanden waren oder durch Ludwig eingerichtet wurden, aber auch diejenigen, die *sine auctoritate* bestanden und daher als *superflua* zu beseitigen waren<sup>26</sup>. Die Bestimmung galt wohl in erster Linie der Münzkontrolle<sup>27</sup>. Das seit 809 immer wiederholte Verbot der Sonntagsmärkte<sup>28</sup> nimmt diejenigen Marktorte aus, *ubi antiquitus [mer-*

<sup>17</sup> Ebd. I, S. 89; Brühl, S. 61.

<sup>19</sup> DK III 123.

<sup>21</sup> Ebd., S. 298 c. 2.

<sup>23</sup> Form., S. 314 f.

<sup>24</sup> Wie Anm. 65; ferner Cap. I, 149 c. 8 von 809; II, S. 251 c. 3 der Raffelstetter Zollordnung.

<sup>25</sup> Cap. I, S. 182 c. 2 von 813 (?); DL I 104 von 848; D Arn 142 von 896.

<sup>26</sup> Cap. II, S. 318 c. 19.

<sup>27</sup> Endemann (wie Anm. 6) 40 Anm. 104.

<sup>28</sup> Cap. I, S. 149 c. 8; vgl. S. 150 c. 18, S. 174 c. 15, S. 182 c. 2, S. 304 c. 9, S. 412 c. 139, S. 416 c. 7.

<sup>18</sup> DK III 109; D Arn 31.

<sup>20</sup> Cap. I, S. 139.

<sup>22</sup> Ebd., c. 3.

*catus] fuit et legitime esse debet.* Nicht nur königliche Autorisierung, sondern auch das Herkommen lassen also einen Markt als legitim erscheinen, und so oft auch das Wort *publicus* „königlich“ bedeuten mag, so bezeichnet es doch in Verbindungen wie *civitas publica, villa publica, locus publicus* und eben auch *mercatus publicus* nicht nur im Besitz des Königs stehende Orte, sondern auch solche, die seinem speziellen Schutz und damit seiner speziellen Leitungsgewalt unterstanden. Der *mercatus legitimus* oder *publicus* ist ein Markt, der im Interesse gerechten Kaufs und Verkaufs unter Aufsicht des Königs und seiner Amtsträger steht und der dafür abgabepflichtig ist. Diese Abgabe heißt Zoll und wird in ihrer allgemeinen Bezeichnung als *theloneum* nicht von den zahlreichen, aus der Spätantike übernommenen sonstigen Zöllen abgehoben<sup>29</sup>. Sicher ist aber, daß es besondere, von bloßen Passierzöllen zu trennende Marktzölle gegeben hat, wobei die Art der Erhebung dahingestellt bleiben mag<sup>30</sup>. Für nur periodisch stattfindende Märkte<sup>31</sup> und Jahrmärkte<sup>32</sup> wird während der Marktdauer Handel ohne Zollentrichtung untersagt<sup>33</sup>. Von hier aus konnte der Weg zu

<sup>29</sup> Auf das komplizierte Zollwesen der fränkischen Zeit kann nicht eingegangen werden. Vgl. hierzu die Literaturangaben bei F. L. Ganshof, *A propos du tonlieu à l' époque carolingienne*, in: *Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo*. 6. *La città nell'alto medioevo* (Spoleto 1959) 490 Anm. 11. Für die spätere Zeit sind hinzuzufügen E. Wetzel, *Das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle* (Breslau 1893); H. Troe, *Münze, Zoll und Markt und ihre finanzielle Bedeutung für das Reich vom Ausgang der Staufer bis zum Regierungsantritt Karls IV.* (Stuttgart 1937); E. Saxer, *Das Zollwesen der Stadt Basel bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts* (Stuttgart 1923); H. Mitterauer, *Zollfreiheit und Marktbereich* (Wien 1969), der an vielen Stellen auch auf die karolingische Zeit eingeht.

<sup>30</sup> Cap. I, S. 24 c. 13 von 805: *De theloneis . . . tam de pontibus quam de navigiis vel mercatis*; S. 294 c. 1 von 821: *ut nullus teloneum exigat nisi in mercatibus, ubi communia commertia emuntur et venundantur, . . . nisi tantum ubi aliquid emitur aut venditur qualibet causa ad communem usum pertinens.* Obwohl es sich dem Ursprung nach um reine Finanzaölle handelte, wird hier der gemeine Nutzen hervorgekehrt; ähnlich schon 805: *in quibus nullum adiutorium iterantibus praestatur, ut non exigantur.* Aus der Bestimmung von 821 ergibt sich, daß es seit alters auch Brückenzölle gegeben hat: *neque in pontibus, nisi ubi antiquitus telonea exigebantur.* Wenn die Zölle am Flußufer, *ubi tantum naves solent aliquibus noctis manere* und weiter alle sonstigen Zölle *in silvis, in stratis, in campis, subter pontibus transeuntibus* verboten werden, so ergibt sich, daß die Regierung diese Zölle zwar als mißbräuchlich erhoben hinstellte, daß sie aber eben doch verlangt wurden. Man fragt sich, ob ihre Beseitigung nicht wie so vieles in der Zeit Ludwigs des Frommen Programm blieb. – Zur Art der Zollerhebung vgl. Mitterauer (wie Anm. 29) 104 ff. Sicherlich gingen Passierzölle und Marktzölle an den Märkten ineinander über. Es bleibt zweifelhaft, ob in der Frühzeit der Marktzoll bereits als eine Art Umsatzsteuer erhoben worden ist, wie es später der Fall war. Mit Mitterauer ist von dem von Troe (wie Anm. 29, S. 325) formulierten Prinzip auszugehen: „Die Zollpflicht war in dem Augenblick begründet, wenn die Ware den Markt erreichte.“

<sup>31</sup> Belege bei Endemann (wie Anm. 6) 129.

<sup>32</sup> Endemann (wie Anm. 6) 193.

<sup>33</sup> Cap. II, S. 294 von 821 c. 1: *Quod si aliquis constituta mercata fugiens, ne teloneum solvere cogatur, ut extra praedicta loca aliquid emere voluerit et huiusmodi inventus fuerit, constringatur et debitum telonei persolvere cogatur.*

einem Marktregal gesucht werden<sup>34</sup>, das durchzusetzen aber in fränkischer Zeit nicht gelang. Festzuhalten ist, daß es stets Handelsgeschäfte auch außerhalb der legitimen Märkte gab, wie dies für den Lebensmittelhandel gar nicht anders sein kann<sup>35</sup>. Solche „täglichen“ Märkte dürfte es vor allem in den *civitates* gegeben haben, obwohl nur ein einziger Fall belegbar ist<sup>36</sup>. Die Überlieferungslücke erklärt sich leicht, da diese Märkte der königlichen Aufsicht und vollends der königlichen Konzession ebensowenig bedurft haben wie die zu vermutenden Lebensmittelmärkte in den Grundherrschaften. Die grundherrlichen Hintersassen, die ihre Waren auf den Märkten offenbar für den Eigenbedarf der Käufer anboten und vom Erlös die in den Quellen nicht selten auftauchenden grundherrlichen Geldzinse entrichteten<sup>37</sup>, werden schwerlich zollpflichtig gewesen sein.

Die bisherigen Ausführungen bezogen sich durchweg auf die Gebiete westlich des Rheins, wobei allerdings zu betonen ist, daß am Rhein selbst Märkte der geschilderten Art in nicht geringer Zahl vorhanden gewesen sein müssen: ein Privileg Zwentibolds von 899 erläßt dem Kloster Werden den Zoll *in omnibus mercatis que per Renum sunt*<sup>38</sup>. Es entspricht dies der Verbreitung der Münzschmieden schon der merowingischen Zeit<sup>39</sup>. Man wird nicht bezweifeln dürfen, daß in Plätzen wie Köln, Mainz, Straßburg und anderen Markthandel seit spätantiker Zeit nie gänzlich erloschen ist.

<sup>34</sup> Endemann (wie Anm. 6) 38 ff. über die entscheidende Bedeutung des Zollregals für die Entstehung des Marktregals. Ähnlich schon Rietschel (wie Anm. 6) 20 ff., der aber annimmt, es habe ursprünglich auch grundherrliche Marktzölle gegeben. Dies mag sein, doch kommt es darauf an, ob sie ohne königliche Autorisierung *legitime* erhoben werden konnten. Dafür hat R. keinen Beleg beigebracht; das Drittel des Zolls in Antwerpen, das 726 Rohing dem hl. Willibrord schenkte, dürfte der Anteil des vom König beauftragten Präfekten gewesen sein. Unbestritten bleibt, daß die königlichen Beauftragten durch willkürliche Erhöhung und Neueinrichtung von Zöllen in die eigene Tasche arbeiteten; vgl. Rietschel (wie Anm. 6) 25.

<sup>35</sup> Cap. II, S. 375 c. 13 von 884: *nihil carius vendant transeuntibus nisi quanto in mercato vendere possunt.*

<sup>36</sup> Besançon 871; Recueil des actes de Charles le Chauve. Ed. Georges Tessier, II, Nr. 354 von 871.

<sup>37</sup> W. Hess, Geldwirtschaft am Mittelrhein in karolingischer Zeit. Blätter f. dt. Landesgesch. 98, 1962, stellt vor allem auf die periodischen Märkte ab, was nicht bestritten werden soll.

<sup>38</sup> DZw. 19.

<sup>39</sup> J. Werner, Waage und Geld in der Merowingerzeit. Sitzungsber. d. Bayer. Akad. d. Wiss. Phil. Hist. Kl. 1954, H. 1, mit der Karte auf Seite 18. In karolingischer Zeit hat sich im Hinblick auf das Münzwesen nicht viel geändert. Aus dem Gebiet östlich des Rheins sind aus der Zeit bis 919 Prägungen nur aus Würzburg und Regensburg bekannt, während am Rhein und im Bereich westlich des Stroms prägende Münzstätten in nicht geringer Zahl nachweisbar sind; vgl. Karte 1 bei A. Suhle, Deutsche Münz- und Geldgeschichte von den Anfängen bis zum 15. Jahrhundert (Berlin 1955), wo aber nach Auskunft von W. Hess Fulda zu tilgen ist. Corvey, Hamburg, Bremen, Osnabrück, Herford und Eichstätt erhielten Münzprivilegien (vgl. Anm. 58, 60, 61, 62, 63), doch sind Münzen bislang nicht aufgefunden worden, so daß unsicher bleibt, ob die Prägung wirklich in Gang kam.

Auch östlich des Rheins hat es in karlingischer Zeit nachweislich Märkte gegeben. Das vielgenannte Diederhufener Kapitular von 805 nennt als Umschlagplätze des Handels mit den Slaven und Avaren Bardowick, *Schezla*, Magdeburg, Erfurt, Hallstadt bei Bamberg, Forchheim, Premberg, Regensburg, Lorch<sup>40</sup>. Wie der Warenumschatz sich an diesen Orten abspielte, ist im einzelnen unbekannt, doch ist ein Markt in welcher Form auch immer Voraussetzung. Es fällt auf, daß einige der genannten Orte – Magdeburg, Erfurt, Regensburg, bis 1189 auch Bardowick – später zu den bedeutendsten deutschen Städten des Mittelalters zählen, während die anderen entweder ganz verschwanden, wie *Schezla* und Lorch, oder Dorf blieben. Es zeigt sich also, daß der Markt allein keine stadtbildende Kraft gehabt hat, sondern daß andere Momente hinzukommen mußten. Dies erweisen auch die Märkte an der Stelle römischer Grenzkastelle im Taunus und in der Wetterau, die nach Aufgabe des Limes zwar bestehen blieben, bei denen aber nur in einem Ausnahmefall (Seligenstadt) später eine Stadt entstand<sup>41</sup>; in karlingischer Zeit müssen sie vorhanden und wirtschaftlich nicht ohne Bedeutung gewesen sein.

Auch Regensburg war ein römisches Grenzkastell gewesen, aber hier verlief die Entwicklung, indem weitere stadtbildende Momente zum frühen Marktort hinzutraten, bekanntlich völlig anders: sie alle stützten sich gegenseitig. In seiner Bedeutung als Handelsplatz des frühen Mittelalters ist Regensburg<sup>42</sup> wohl nur mit Mainz und Köln vergleichbar, wobei der Markt bei diesen Plätzen als seit alters selbstverständlich vorhanden nur spät und zufällig Erwähnung findet<sup>43</sup>. Augsburg ist ebenfalls römischen Ursprungs; sein Markt wird bereits von Tacitus genannt<sup>44</sup>. Im Frühmittelalter jedoch

<sup>40</sup> Cap. I, S. 123 c. 7. Das Kapitular knüpft an eine Bestimmung an, die schon 779 erlassen worden war; Cap. I, S. 51 c. 20; vgl. auch S. 115 c. 7. Waffenhandel und Waffenschmuggel müssen so großen Umfang gehabt haben, daß man die Aufstellung von Panzerreitern bei Reichsfeinden befürchtete.

<sup>41</sup> Hess (wie Anm. 37) 54 ff.; M. Mitterauer, Jahrmärkte in Nachfolge antiker Zentralorte. Mitt. d. Instituts für Österr. Gesch. 75, 1967, 271 ff. Ob die Anknüpfungspunkte dieser Märkte als Zentralorte richtig charakterisiert sind, ist mir zweifelhaft. Eher scheinen sie mir den 805 genannten Plätzen vergleichbar, die nicht in eine zentrale Funktion hineinwachsen, sondern ihre Bedeutung mit dem Aufhören der vorübergehenden Konzentration des Grenzhandels an bestimmten Orten verloren. Zentralität im historischen Sinne muß als komplexe Erscheinung vom einzelnen Ort her und nicht von einzelnen zentralörtlichen Funktionen her bestimmt werden; vgl. K. Fehn, Die zentralörtlichen Funktionen früherer Zentren in Altbayern (Wiesbaden 1970), und dazu meine Rezension in Blätter f. dt. Landesgesch. 107, 1971, 441 ff. Auf die Wichtigkeit des von dem Geographen Christaller 1933 geprägten Begriffs der Zentralität auch für den historischen Stadtbegriff habe ich seit 1959 hingewiesen; vgl. Westf. Forsch. 13, 1960, 188.

<sup>42</sup> K. Bosl, Die Sozialstruktur der mittelalterlichen Residenz- und Fernhandelsstadt Regensburg. Abh. d. Bayer. Akad. d. Wiss. NF. 63, 1966.

<sup>43</sup> Regensburg 934, als Marktplatz oder Marktstraße, Mon. Boica 53, Nr. 3; Mainz 975, DO II 95; Köln 973/79, DO II 199.

<sup>44</sup> Germ. 41: *Hermundurorum civitas, fida Romanis; eoque solis Germanorum non in ripa commercium, sed penitus atque in splendidissima Raetiae provinciae colonia.* Es ist

schweigen über ihn die Quellen bis 1030<sup>45</sup>, so daß eine etwaige Existenz in karlingischer Zeit zweifelhaft bleibt, und noch zweifelhafter ist dies für Salzburg<sup>46</sup>, während der Markt im 805 genannten Lorch sich am ehesten an spätantike Verhältnisse anknüpfen läßt<sup>47</sup>. Generell wird man sagen dürfen, daß an der Donau die Kontinuität aus der Spätantike weniger stark ausgeprägt war als am Rhein.

Die Raffelstetter Zollordnung von 903/06<sup>48</sup>, die Verhältnisse aus der Zeit Ludwigs des Deutschen und Karlmanns beschreibt, nennt Linz als *legitimum mercatum*, doch ist auch hier die Siedlungs- und Marktkontinuität ungeklärt. Weitere genannte<sup>49</sup> und ungenannte<sup>50</sup> Märkte reihen sich an der Donau auf<sup>51</sup>, deren Bedeutung für den Handel der des Rheins damals wohl kaum nachstand. Zollpflichtig waren auf diesen Donaumärkten vor allem die *legittimi mercatores*, zu denen auch die Juden gerechnet wurden, d. h. wohl die vom König konzessionierten Berufskaufleute, während die Einheimischen in mancherlei Weise bevorzugt waren. Wer von ihnen den Markt nur auf der Durchreise berührte, sollte sich mitten auf der Straße halten, um

zu beachten, daß es sich um eine Ausnahmeregelung handelt, was für die Bedeutung der bei Anm. 41 genannten Limesmärkte wichtig ist. Barbarische Händler waren innerhalb der Reichsgrenzen offenbar nicht erwünscht. Vgl. die *nundinae barbarorum* in Anm. 50.

<sup>45</sup> DK II 144. In dieser Urkunde erscheint Augsburg neben Regensburg als vorbildlich für Donauwörth, so daß der Markt schon geraume Zeit bestanden haben muß; das ergibt sich auch aus den Münzfunden. Hierzu D. Steinhilber, Geld- und Münzgeschichte Augsburgs im Mittelalter. Jahrb. f. Numismatik 5/6, 1954/55. Allgemein zu Augsburg Fehn (wie Anm. 41) 14, 19, 29 f., 50 f. mit weiterer Literatur.

<sup>46</sup> Der Markt zuerst in DO III 208 von 996. Das Diplom verleiht ein *mercatum omne die legitimum* mit Regensburger Münze, wobei D 197 für Freising wörtlich zugrunde gelegt wurde. Für die Marktverhältnisse der vorhergehenden Zeit besagt dies wenig. Der tägliche Markt im üblichen Sinne bedurfte keines Privilegs, so daß man sich fragen muß, ob nicht vielmehr ein Wochenmarkt an einem beliebigen Tage gemeint ist. Einen gewissen Marktverkehr mag es seit Existenz des Bistums und erst recht des Erzbistums gegeben haben, doch läßt er sich nicht nachweisen. Zur umstrittenen Frage der Kontinuität aus der Römerzeit zuletzt F. Prinz, Salzburg zwischen Antike und Mittelalter, Frühmittelalterl. Studien 5, 1971, mit älterer Literatur.

<sup>47</sup> L. Eckart, Jahrb. d. oberöst. Musealvereins 110–113, 1965–1967; L. Eckart, E. Marckhgott, E. Straßmayr, Lauriacum – Lorch – Enns (1968); künftig L. Eckart, Forschungen in Lauriacum, 2 Bde. Gerade in Lorch aber entstand keine Stadt, sondern – wohl durch Verlegung – in Enns. Ob die seit 1164 nachweisbaren Jahrmärkte in Enns sich an Lorch anknüpfen lassen, bleibt offen.

<sup>48</sup> Cap. II, S. 249 ff.; dazu M. Mitterauer, Wirtschaft und Verfassung in der Zollordnung von Raffelstetten. Mitt. a. d. Oberösterreich. Landesarch. 8, 1964, mit älterer Lit. und F. L. Ganshof, Note sur l' Inquisitio de theloneis Raffelstettensis. Le Moyen Age 72, 1966; zuletzt Mitterauer (wie Anm. 29).

<sup>49</sup> Rosdorf zwischen Passau und Linz; Mautern gegenüber Krems.

<sup>50</sup> c. 1: *ubicumque sedere voluerint et mercatum habere; licentiam sedendi et mercandi habeant us.ue ad silvam Boemicam ubicumque voluerint*; c. 7: *ubicumque tunc temporis salinarium mercatum fuerit constitutum*. Die Zollerhebung fand an diesen Märkten in Pauschalbeträgen statt. Von *nundinae barbarorum* jenseits der Donau ist schon in c. 9 der Vita Severini die Rede; hrsg. M. Schuster, S. 50.

<sup>51</sup> Weitere *loca mercandi in Rotalariais vel in Reodariis* c. 6 der Zollordnung. Die Präambel spricht von *loca thelonio*.

zollfrei zu bleiben, was voraussetzt, daß die Verkaufsstände sich in der Form einer Einstraßenanlage zu beiden Seiten der Marktstraße befanden. Lebensmittelkäufe für den Eigenbedarf waren zollfrei.

Dies wird auch für die Märkte gegolten haben, die sich nach dem Heliand, d. h. um 840, bei den sächsischen Burgen befanden und wo man ebenfalls Lebensmittel kaufen konnte<sup>52</sup>. Warenumschat in größerem Stile ist bei den sächsischen Seehandelsplätzen vorauszusetzen, wo, wenn man von dem Sonderfall Schleswig/Haithabu<sup>53</sup> absieht, Märkte in karlingischer Zeit in Hamburg und Bremen bezeugt sind<sup>54</sup>. Mit diesen beiden Beispielen nähern wir uns der Periode der königlichen Marktprivilegien für das ostrheinische Gebiet.

Im Gegensatz zu den Karlingern und auch zu den späteren französischen Königen ist es den Ottonen und Saliern gelungen, in Deutschland ein Marktregal durchzusetzen, d. h. jede Neugründung eines Marktes von ihrer Genehmigung abhängig zu machen und auch bestehende Märkte wenigstens theoretisch für den Fortbestand ihrer Bewilligung zu unterwerfen, abgesehen vom täglichen Markt mit Lebensmitteln und geringwertigen Gebrauchsgegenständen<sup>55</sup>. Bei bestehenden Märkten ist aber die Privilegie-

<sup>52</sup> Heliand und Genesis, hrsg. O. Behaghel (1948), v. 2825 ff.; *Nah sind hêr gesetana burgi managa mid meginthiodun: thar fidað sie meti te kôpe, uueros aftar them uuîkeon*. Das Wort Markt (*markât*) kommt im Heliand nicht vor, wohl aber, ebenso wie *jamarkât*, in den kleineren altsächsischen Sprachdenkmälern. Es ist möglicherweise erst von den Franken importiert worden. Nach der zitierten Stelle wäre das entsprechende altsächsische Wort *wik*, das wiederum auf den Heliand beschränkt ist, wenn man von Namen absieht; sinngemäß wäre es v. 2827 wohl mit „Marktstraße“ zu übersetzen.

<sup>53</sup> H. Jankuhn, Haithabu, ein Handelsplatz der Wikingerzeit (Neumünster 1963); dazu W. Schlesinger, Unkonventionelle Gedanken zur Geschichte von Schleswig/Haithabu, in: Festschr. Karl Jordan (Stuttgart 1972).

<sup>54</sup> D Arn 27 von 888, dazu die Angaben in Rimberts Vita Anskarii, wo *hinc* in c. 24, hrsg. Waitz S. 53, sich auf Bremen bezieht. Zu Hamburg R. Schindler, Ausgrabungen in Alt-Hamburg (Hamburg 1958); zu Bremen zuletzt K. D. Reinecke, Studien zur Vogtei- und Territorialentwicklung im Erzbistum Bremen, 937–1184 (Stade 1969) mit älterer Lit. Es ist möglich, daß auch in Emden in karlingischer Zeit ein Markt bestand.

<sup>55</sup> Auch der tägliche Markt ist gelegentlich vom König konzessioniert worden, so z. B. in Würzburg 1030, DK II 154, doch geschieht dies in Verbindung mit einem Jahrmarkt. Die Kaufleute hatten hier schon vor 831 Zoll entrichtet, DK I 35. Vergleichbar, wenn auch in eine ganz andere Landschaft gehörig ist Heinrichs III. Privileg für Besançon von 1045, das dem Erzbischof *terciam partem de theloneo civitatis, quod exigitur a negotiatoribus in annuis et in cottidianis mercatis* gewährt; DH III 134. Nur von Berufskaufleuten (*negotiatores*) wird Zoll auch auf dem täglichen Markt erhoben, der schon 871 bestand; vgl. Anm. 36. Ein später Nachklang dieser Vorstellungen ist die Bestimmung des Ansiedlungsvertrags Bischof Gerungs von Meißen mit den flandrischen Ansiedlern in Kühren östlich Leipzig von 1154, Urkunden und erzähl. Quellen z. dt. Ostsiedlung im Mittelalter, hrsg. H. Helbig und L. Weinrich, Bd. 1 (Darmstadt 1968) Nr. 6, S. 60: *Theolonio in locis nostris sint liberi, nisi qui fuerint publicis negotiatoribus mancipati. Panes et cerevisiam et carnes inter se ipsos licite vendant, non tamen in villa sua publico mercatui insistant*. Das *mercatum omne die legitimum* in Freising und Salzburg Anm. 46 gehört wohl nicht hierher; vgl. hierzu auch Rietschel (wie Anm. 6) 45 f. Der Fleischmarkt (*macellum*) wurde 958 in DO I 190 dem Kloster Meschede in Meschede, 971 in DO I 424 dem Kloster Hornbach

rung auf Ansuchen wohl schwerlich versagt worden, und gerade bei alten und bedeutenden Märkten wie Köln, Mainz, Konstanz, Regensburg und anderen ist um Bestätigung offenbar gar nicht nachgesucht worden. Das herkömmliche Marktrecht wurde stillschweigend besessen oder gelegentlich in die Pertinenzformel einer Immunitätsurkunde aufgenommen wie im Falle von Mainz<sup>56</sup>.

Es ist hier nicht der Ort, die Diplomatiek der ottonisch-salischen Marktprivilegien zu erörtern<sup>57</sup>. Doch muß nachdrücklich auf die enge Verbindung hingewiesen werden, die zwischen Marktprivileg und Immunitätsurkunde besteht. Sie ist ein Ausdruck der sich im 10. Jahrhundert entwickelnden Marktimmunität, die für das Verhältnis von Markt und Stadt grundlegende Bedeutung gewonnen hat. Ansätze schon des 9. Jahrhunderts wurden dabei weiter entwickelt. Wir werden dies an Beispielen insbesondere aus dem ottonischen Sachsen aufzuzeigen versuchen, schicken aber noch einige allgemeine Bemerkungen vorher, zunächst über das Verhältnis von Markt und Münze.

Die für den damaligen Markthandel zweifellos nützliche Verbindung von Markt und Münze am gleichen Ort ist im westrheinischen Gebiet vielfach vorhanden gewesen, ohne daß beide in eine rechtliche Verbindung traten. Östlich des Rheins, wo es an Münzstätten zunächst fehlte, ist eine solche Verbindung alsbald hergestellt worden, wofür gleich das erste Marktprivileg, das wir für dieses Gebiet überhaupt besitzen, dasjenige Ludwigs des Frommen von 833 für Corvey<sup>58</sup>, bezeichnend ist: *quia locum mercatoris ipsa regio indigebat*, weil diese Gegend eines Marktes bedurfte, wird eine Münze errichtet. Was die aus Corbie kommenden Mönche entbehrten, war die gewohnte Nähe einer Münzstätte<sup>59</sup>, und die daraus fließenden, ebenfalls übereigneten Einkünfte konnten nur willkommen sein. 888 erhält dann Bremen von Arnulf mit dem Markt (*provisio mercati*) auch das Münzrecht

---

in Urbach im Elsaß verbrieft. Die Münze wird in Meschede ausdrücklich ausgenommen, der Zoll aber übertragen; auch der Markt in Urbach bringt Erträgnisse. Um bloße Lebensmittelmärkte für den täglichen Bedarf kann es sich nicht handeln. In Minden wird 977 dem Bistum zusammen mit Bann und Münze ein *macellum publicum* verliehen, DO II 147; diese Verleihung ist oft bestätigt worden. Es bedarf weiterer Ermittlungen insbesondere wohl lokalgeschichtlicher Art, welche Absichten mit diesen Privilegien verfolgt wurden.

<sup>56</sup> DO II 95.

<sup>57</sup> Vgl. hierzu Spiess (wie Anm. 6) und weiterführend Büttner (wie Anm. 6).

<sup>58</sup> BM<sup>2</sup> 922.

<sup>59</sup> Mit ähnlicher Begründung – *propter mercati et monetae longinquitatem* – werden 861 auch linksrheinisch, aber in entlegener Gegend, in Rommersheim für Kloster Prüm Markt und Münze errichtet, DL II 16. Es folgt 898 das Prümer Tochterkloster Münstereifel, DZw. 26. In beiden Urkunden wird neben den Münzeinkünften auch der Zoll übereignet, in Münstereifel nur zu zwei Dritteln, was wohl bedeutet, daß auch in Zukunft ein königlicher Zolleinnehmer tätig sein sollte. Man wird diese lothringischen Privilegien eher in Verbindung mit ostfränkischen als mit westfränkischen Verhältnissen sehen müssen.

(*percussura nummorum*) und den Zoll (*ius thelonei*)<sup>60</sup>, wie Hamburg dies gehabt hatte, wo Markt und Münze aber durch die normannische Zerstörung zugrunde gegangen waren. Im folgenden Jahr wurden Markt, Münze und Zoll auch an das Bistum Osnabrück gegeben<sup>61</sup>. Neben Corvey und den Seehafen trat ein weiterer binnenländischer Handelsplatz. Auch Herford erhielt wohl schon im 9. Jahrhundert Marktrecht, ebenso Würzburg<sup>62</sup>. Die Hamburger Urkunde ist verloren, und mit Verlusten auch anderwärts ist zu rechnen. Als Ludwig das Kind 908 dem Bistum Eichstätt zusammen mit dem Recht, den Bischofssitz zu befestigen, auch Markt, Münze und Zoll verlieh<sup>63</sup>, heißt es von der Zollerhebung: *sicut in ceteris mercationum locis mos est*. Es gab also Märkte dieser Art im Ostfränkischen Reiche damals schon in anscheinend nicht ganz geringer Anzahl, und man wird fragen müssen, wo sie zu suchen sind. Doch bleiben wir zunächst bei der engen Verbindung von Markt und Münze. Mir scheint, daß sie im 9. Jahrhundert im ostfränkischen und sekundär auch im lothringischen Bereich, wo im Gegensatz zum Osten zahlreiche Münzstätten bereits vorhanden waren, vorbereitet worden ist, doch ist es möglicherweise beim Versuch geblieben, denn wir wissen nicht, ob im Osten die Prägung an den privilegierten Orten wirklich in Gang kam. Stützt man sich allein auf die Münzfunde, so wäre dies nicht der Fall gewesen. Es ist unwahrscheinlich, daß bisher unbekannte Münzprägungen des 9. Jahrhunderts zutage treten.

Im 10. Jahrhundert hat dann anscheinend erst Otto der Große dieses spätkarolingische Konzept wieder aufgegriffen. Bereits 936 gewährte er dem Bistum in Utrecht, wo schon 753 ein Zoll und damit wohl ein Markt bestand<sup>64</sup>, die Errichtung einer Münze<sup>65</sup>, und 941 verlieh er Münze und Zoll an Cambrai<sup>66</sup>. Das Moritzkloster in Magdeburg erhielt 937 den Zoll, 942 die Münze am Ort<sup>67</sup>, Kloster Corvey beides gleichzeitig 945/46 in Meppen in Westfalen<sup>68</sup>, ebenso St. Gallen 947 in Rorschach am Bodensee<sup>69</sup>, das Bistum Osnabrück Münze und Markt 952 in Wiedenbrück<sup>70</sup>. Auch ein weltlicher Vasall Ansfrid wurde 950 mit Markt und Münze in Kessel bedacht<sup>71</sup>. Ich breche die Aufzählung von Belegen ab. Die eingetretene Festi-

<sup>60</sup> D Arn 27.

<sup>61</sup> D Arn 62.

<sup>62</sup> Gesichert ist durch DO I 430 von 973 ein verlorenes Diplom über Verleihung von Markt, Münze und Zoll an Herford/Odenhausen durch einen König Ludwig – man hat die Wahl zwischen Ludwig dem Deutschen, Ludwig dem Jüngeren und Ludwig dem Kind. Zu Würzburg DK I 35.

<sup>63</sup> D Kar. Germ. 4, S. 185 Nr. 58.

<sup>64</sup> D Karol. I, Nr. 4.

<sup>65</sup> DO I 6.

<sup>66</sup> DO I 39.

<sup>67</sup> DO I 15, 46.

<sup>68</sup> DO I 73, 77.

<sup>69</sup> DO I 90.

<sup>70</sup> DO I 150.

<sup>71</sup> DO I 129. Der bisher in Echt an der Maas erhobene Zoll wurde nach Kessel verlegt. Der Ort ist mit dem heutigen Ort Neeroeteren bei Maeseik zu identifizieren, vgl. G. Rothhoff, Studien zur Geschichte des Reichsguts in Niederlothringen und Friesland während der sächsisch-salischen Kaiserzeit. Rhein. Arch. 44 (Bonn 1953) 164 ff.

gung der Verbindung von Markt und Münze ist deutlich, und sie ist in den Königsurkunden in der zweiten Hälfte des 10. und im 11. Jahrhundert beibehalten worden. Nach den Zusammenstellungen von Hertha Borchers<sup>72</sup> ist, wenn ich recht gezählt habe, bei etwa der Hälfte der rund 250 in deutschen Königsurkunden bis zum Ende der salischen Zeit vorkommenden Märkte zugleich eine Münze nachweisbar; bei weiteren ist sie zweifelhaft, aber nicht auszuschließen. Dem entspricht, daß bei 27 von den 38 lokalisierbaren Münzstätten des Herzogtums Sachsen, die Vera Jammer durch Prägnungen des 10. und 11. Jahrhunderts nachweisen konnte<sup>73</sup>, urkundlich ein Markt bezeugt ist. Etwa ein Drittel der Märkte sind nachweislich Neugründungen.

Die historische Aussagekraft solcher in unserer alles quantifizierenden Zeit so beliebten Statistiken ist begrenzt, da, wie man sagen könnte, die Dunkelziffer zu hoch ist<sup>74</sup> und noch andere Fehlerquellen vorhanden sind<sup>75</sup>. Festzuhalten bleibt immerhin, daß im 10. und 11. Jahrhundert im Raum zwischen Rhein, Donau und Elbe gezielt eine besondere Form des Marktes gefördert wurde, die in der Verbindung mit Zoll und Münze den Markthandel zwar abgabepflichtig machte, ihn dafür aber beaufsichtigte und ordnete und die erforderlichen Zahlungsmittel in für alle Handeltreibenden akzeptabler Form bereitstellte, die Händler allerdings auch zur ausschließlichen Verwendung der jeweiligen örtlichen Währung am Marktort zwang. Marktbesucher und Marktort traten unter königlichen Schutz; der Marktfriede wurde garantiert<sup>76</sup>. Diese Schutzbestimmungen beginnen unter Otto

<sup>72</sup> Vgl. Anm. 6.

<sup>73</sup> V. Jammer, Die Münzprägung im Herzogtum Sachsen (10. und 11. Jahrhundert). Numismatische Studien 3/4 (Hamburg 1952).

<sup>74</sup> Mit Urkundenverlust ist in großem Umfang zu rechnen, aber auch mit Märkten, die ein königliches Privileg gar nicht erhalten haben. Es scheint mir bezeichnend zu sein, daß von den elf durch Prägungen bezeugten Münzstätten Sachsens, bei denen Märkte in ottonisch-salischer Zeit nicht nachweisbar sind, nicht weniger als acht weltliche Münzherren haben.

<sup>75</sup> Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß ein Markt- und Münzprivileg keineswegs besagt, daß Markt und Münze in der gewünschten Weise wirklich in Gang kamen (vgl. Anm. 39). Daß neue Münzfunde Gepräge bisher unbekannter Münzstätten des 10. und 11. Jahrhunderts enthalten, ist, wie schon für das 9. Jahrhundert angemerkt wurde, nicht gerade wahrscheinlich, aber doch möglich. Wenn aus der Münze der am Zusammenfluß der Oker und Aller gelegenen Mundburg, die heute nicht mehr zu lokalisieren ist, Gepräge von drei verschiedenen Münzherren bekannt und alle zwischen 1000 und 1015 vergraben worden sind (Jammer [wie Anm. 73] 86), so ergibt sich, daß es auch durch Funde bezeugte Münzfehlgründungen gegeben hat, deren Märkte in den Schriftquellen keine Spuren hinterlassen haben. Ob Märkte, die in den Diplomen als Neugründungen erscheinen, nicht dennoch an einen bereits vorhandenen Markthandel anknüpften, wird man im Einzelfall nicht immer entscheiden können.

<sup>76</sup> Soviel ich sehe zuerst 946 im Privileg für Corvey betr. Meppen, DO I 77: *pacemque firmissimam habeant aggredientes et regredientes et ibi manentes*. Wenn die Urkunde fortfährt: *eodem modo sicut ab antecessoribus nostris regibus iam pridem aliis mercatorum locis concessum est*, so habe ich dafür keinen Beleg finden können, es sei denn die Bestätigung Ludwigs d. Dt. für St. Denis betr. den schon zur Zeit Karls des Großen

dem Großen und erreichen unter Otto III. einen Höhepunkt<sup>77</sup>. Sie schützen die Kaufleute auf der Hin- und Rückreise und während des Aufenthalts und sind zu unterscheiden von Schutzgewährung für an einem bestimmten Ort ansässige Kaufleute, die ebenfalls vorkommt und mit dem Rechte der Freizügigkeit verbunden sein kann<sup>78</sup>. Die praktische Durchführung des Schutzes außerhalb des Markortes selbst kann man sich allerdings nur schwer vorstellen, da weder Beginn noch Ende der Reise stets genau festzulegen waren; es lief wohl auf einen allgemeinen Schutz der reisenden Kaufleute hinaus, wie dieser auch gelegentlich angedeutet wird<sup>79</sup>.

Man hat auch diesen Schutz mit der Immunität in Verbindung gebracht und auf Zusammenhänge zwischen den Formularen der Marktgründungsprivilegien und der Klostergründungsprivilegien hingewiesen<sup>80</sup>. Dies geschah gewiß nicht mit Unrecht. In der Tat sind ja die Empfänger der Marktprivilegien in erster Linie Bistümer und Klöster gewesen, die zugleich Immunität genossen, und es liegt im Wesen des sogenannten ottonisch-salischen Reichkirchensystems, daß auch die königliche Markt- und Münzpolitik auf die Kirche gestützt wurde. Manche Klöster haben sogar ihrerseits eine zielstrebige Marktpolitik verfolgt, indem sie in ihren Besitzkomplexen für Märkte sorgten, die sowohl dem Absatz der Produkte der Klostergüter wie der Bedarfsdeckung der Klosterinsassen dienten<sup>81</sup>. St. Denis unterhielt, abgesehen von seinen Märkten im Pariser Becken<sup>82</sup>, einen Markt in Eßlin-

---

bestehenden Markt in Eßlingen von 866, D Karol. Germ. 1, Nr. 119: *mercatum quod in praedicta cellula Hetsilinga in praesenti habetur... sub nostra tuitione volumus*, doch bezieht sich dieser Schutz auf die Übertragung des Zolls: *ut nullus de quolibet negotio ex eo (von dem Markte) teloneum... auferre praesumat, sed ipsum teloneum et omnia... coenobio s. Dionysii vel monachis... in eorum usus nostra auctoritate permaneant sub tuitionis atque immunitatis nostrae defensione*. Es handelt sich um Bestätigung der allgemeinen Immunität, an welche die Marktschutzverleihung und Zollbefreiung nur angefügt sind. Ob in Eßlingen schon vor 866 Zoll gezahlt worden ist, bleibt zweifelhaft; erst der Königsschutz ermöglichte wohl die Zollerhebung, auf die der König aber sogleich zugunsten des Klosters verzichtete.

<sup>77</sup> DO III 197, 280, 311, 357, 364, 367, 372, 399.

<sup>78</sup> DO I 307 von 965 für Bremen; DO II 112 von 975 für Magdeburg, wo besonders auf die *licentia tam eundi quam redeundi* abgestellt wird; der Schutz wird durch die Wendung *sine ullius molestia* ausgedrückt.

<sup>79</sup> DO III 367: Die Besucher des Marktes in Kreuznach erhalten Schutz *qualem detinent qui nostra publica merchata visitant*. – Auch andere Urkunden Ottos III. enthalten hinsichtlich des Marktwesens allgemeine Bestimmungen: DO III 130 hinsichtlich des Zolls *sicut in aliis regalibus locis ex monetis publicis* oder 364 *sicut in aliis publicis mercatis vendant*; 372 *sicut publicum mercatum in ceteris civitatibus et villis colitur*. DO I 307 für Bremen gewährt den dortigen Kaufleuten Schutz wie den *ceterarum regalium institores urbium*; DH II 78 für einen heute abgegangenen Ort Rincka im Breisgau den *ibidem negotiantes pacem nostrae auctoritatis et defensionis sicut in maioribus nostri regni locis et civitatibus*.

<sup>80</sup> Büttner (wie Anm. 6) 45.

<sup>81</sup> DO III 130: *moneta et mercatus necessaria sunt multitudi:ni populorum undique illuc confluentium, simul etiam monachis et populis ibi commanentibus et habitantibus*.

<sup>82</sup> Endemann (wie Anm. 6) 32 f.

gen<sup>83</sup> und ließ sich einen weiteren für *Haenohim* im Veltlin privilegieren<sup>84</sup>; Corvey erhielt Marktprivilegien für Corvey selbst, für Horhusen/Niedermarsberg und Meppen<sup>85</sup>. Am deutlichsten ist eine solche klösterliche Marktpolitik für Lorsch nachzuweisen, das Märkte am Rhein in Brumat, Oppenheim und Zullestein sowie an der Bergstraße in Bensheim, Weinheim und Wiesloch besaß<sup>86</sup>. Aber normalerweise begnügte man sich mit einem Markt am Kloster oder Bischofssitz selbst. Es muß nachdrücklich daran erinnert werden, daß auch weltliche Empfänger Marktprivilegien erhielten<sup>87</sup>, und gerade solche werden häufig verloren gegangen sein. Die Stellung dieser Märkte in der Hand weltlicher Marktherren war keine andere als die der bischöflichen und klösterlichen Märkte; hier zeigen sich die Grenzen des Vergleichs der Marktimmunität mit der Klosterimmunität und der diesbezüglichen Schutzgewährung. Schon in karlingischer Zeit werden beide übrigens gelegentlich deutlich voneinander getrennt. Pippin II. von Aquitanien z.B. bestätigte 845 dem Kloster St. Chaffre die Immunität<sup>88</sup> und gesondert davon die Marktimmunität für einen zu errichtenden Wochenmarkt, wobei Abgabefreiheit, Freiheit von der *districtio* und eine Art Asylrecht gewährt werden, das eine eigene Marktgerichtsbarkeit vorbereitete<sup>89</sup>. Die Einkünfte des Marktes wurden dem Kloster übereignet. Ähnliche Formen begegnen seit der Mitte des 10. Jahrhunderts auch im Raum zwischen Rhein und Elbe, und zwar ohne daß sich eine Anknüpfung an westliches Vorbild wahrscheinlich machen ließe; wir kommen hierauf zurück.

Vor allem aber ist der Blick auch auf die bereits für die karlingische Zeit erwähnten Märkte in der Hand des Königs zu richten. Das Beispiel Aachen wurde besprochen, und ich zweifle nicht daran, daß hier der Markt in ottonisch-salischer Zeit fortbestand, obwohl er erst 1166 wieder in der Überlieferung auftaucht<sup>90</sup>. Solche Märkte bei Königspfalzen und Königshöfen gab es im 10. und 11. Jahrhundert auch im ostrheinischen Gebiet. Zu nennen

<sup>83</sup> Vgl. Anm. 76.

<sup>84</sup> D Karol. 2, S. 78 Nr. 13. Es handelt sich wahrscheinlich um Nuovo Olonio an der Nordspitze des Comer Sees.

<sup>85</sup> BM<sup>2</sup> 922; D Karol. Germ. 4, S. 102 Nr. 6; DO I 73, 77. Corvey besaß später auch den Markt in Höxter, der 1115 bezeugt ist und auf königliches Privileg zurückgeführt wird; Westf. UB. I, Nr. 184.

<sup>86</sup> DO III 371; DH II 187; DO III 166; DO I 177; DO III 372; DO I 283. Vgl. Borchers (wie Anm. 6) 128 und Karte; zu Zullestein R. Kunz u. a., Die Burg Stein. Veröff. d. Vereins v. Altertumsfreunden im Reg. Bez. Darmstadt 4, 1971.

<sup>87</sup> DO I 129 der Vassall Ansfrid; DO III 9 Otto von Kärnten, 14 Graf Ansfrid, 311 Graf Berthold; DH II 347 Graf Wilhelm; DK II 144 der fidelis Manigold, 234 Kaiserin Gisela; DH III 138 Graf Eberhard; DH IV 60 Graf Eberhard, 139 Pfalzgraf Friedrich, 186 Graf Zeizolf.

<sup>88</sup> Recueil des actes de Pépin I<sup>er</sup> et de Pépin II, ed. Léon Levillain, S. 203 Nr. 51.

<sup>89</sup> Weitere Beispiele bei Endemann (wie Anm. 6) 49 ff.

<sup>90</sup> Lacomblet, UB Niederrhein 1, Nr. 412.

wäre etwa Haiger in Hessen, wo 914 der Markt zur königlichen *curtis* gehörte und zusammen mit dieser, der Kirche, dem Zehnt und einem Viertel des Königsscheffels dem Stift Weilburg geschenkt wurde<sup>91</sup>. Auch in Magdeburg muß schon vor 937 ein königlicher Markt bestanden haben, der sozusagen stufenweise auf das Moritzkloster überging: 937 der Zoll, 942 die Münze, 965 der Markt mit allem Zubehör<sup>92</sup>. Weitere Beispiele sind Bensheim 956, Oberlahnstein 977, Giebichenstein bei Halle 987, Erwitte 1027, Duisburg 1065<sup>93</sup>.

Einigen Einblick in den Betrieb eines solchen Marktes in unmittelbarem Königsbesitz gewinnen wir 965 in Magdeburg, als er endgültig an das Moritzkloster übergeht: Die Waren werden zu Schiff, mit Wagen, Karren und anderen Fahrzeugen transportiert und von Reitern und Fußgängern verschiedenerlei Standes verzollt<sup>94</sup>, Juden und andere Kaufleute wohnen am Ort<sup>95</sup>. Eine Münze war selbstverständlich vorhanden<sup>96</sup>. Man gewinnt den Eindruck eines lebhaften Handelsverkehrs. Nun war Magdeburg damals die Lieblingspfalz Ottos des Großen. Aber auch vom Königshof Visé bei Lüttich hören wir 983<sup>97</sup>, daß auf dem Jahrmarkt Vieh, Textilien, Eisen und andere Metalle gehandelt und verzollt wurden. Eine Münze, die auch wirklich prägte, war ebenfalls vorhanden<sup>98</sup>. Der Zoll und die sonstigen Einkünfte des Marktes, die der Cousine des Königs, der Herzogin Beatrix, aus der königlichen Kammer angewiesen gewesen waren, wurden von besonderen königlichen *ministri* erhoben, die auch gerichtliche Funktionen hatten (*districtus iudicialis*). Besonderes Interesse verdient das in der Urkunde erwähnte *ius forale*, das, soviel ich sehe, hier zum ersten Male auftaucht, wahrscheinlich im Sinne eines Standgeldes von den Verkaufsständen. Man wird die Rechtsstellung, die der Markt von Visé vor seinem Übergang an das Bistum Lüttich hatte, nur unter Vorbehalt mit dem Worte Immunität charakterisieren dürfen<sup>99</sup>, es sei denn, daß man, wie wir dies vorschlagen möchten, auf eine besondere Marktimmunität abstellt, die von der kirchlichen Immunität zu scheiden ist. Diese Marktimmunität ist das eigentliche Verbindungsglied von Markt und Stadt.

<sup>91</sup> DK I 19. Der Königsscheffel zeigt, daß es sich nicht um konradinischen Privatbesitz handelt.

<sup>92</sup> DO I 7, 15, 46, 299, 300, 301.

<sup>93</sup> DO I 190; DO II 150; DO III 34, 316; DK II 82; DH IV 172. Linksrheinisch liegen Kaiserslautern DO III 9 von 985, Selz DO III 130 von 993; hier wird auf Münzstätten in *aliis regalibus locis* verwiesen.

<sup>94</sup> DO I 299.

<sup>95</sup> DO I 300.

<sup>96</sup> DO I 46.

<sup>97</sup> DO II 308.

<sup>98</sup> G. Albrecht, Das Münzwesen im niederlothringischen und friesischen Raum (Hamburg 1959) 51. Zu Visé vgl. weiterhin Rothhoff (wie Anm. 71) 140 mit weiterer Literatur; dazu J. Knaepen, Visé. L' évolution d'un domaine jusqu' à son acquisition par la cathédrale Saint-Lambert de Liège. Bull. de la Société Royale „Le Vieux Liège“ 141/142, 1963.

<sup>99</sup> Zur Frage der Immunität des Königsgutes vgl. Hegel (wie Anm. 6) 44 f. und Georg Waitz, VG 4<sup>2</sup>, 707; neuerdings auch H. Krug, Zum Amt des „centenarius“-Schultheiß. ZRG, Germ. Abt. 88, 1971, 39 ff.

Am 9. Juli 965 stellte Otto der Große in Magdeburg für das dortige Moritzkloster nicht weniger als drei Urkunden aus<sup>100</sup>. Geschenkt wurden der Zoll zwischen den Flüssen Ohre und Bode, Markt, Münze und Zoll in Magdeburg selbst und der Bann in der *urbs* Magdeburg mit dem Burgwerk und der Gerichtsbarkeit<sup>101</sup> über die am Orte ansässigen Juden und sonstigen Kaufleute. Ein viertes Privileg wohl vom gleichen Tag läßt sich aus einer Bestätigung Ottos II. von 975 erschließen<sup>102</sup>; in ihm wurde den in Magdeburg ansässigen Kaufleuten Freizügigkeit und Zollfreiheit im ganzen Reiche außer in Mainz, Köln, Tiel und Bardowick gewährt. Wenige Wochen später wird das, was für Magdeburg in vier Urkunden verbrieft worden war, für Bremen in einer einzigen zusammengefaßt: Markt, Münze, Zoll und Bann sowie Schutz für die ansässigen Kaufleute<sup>103</sup>.

Worauf es in beiden Fällen ankommt, ist die Bildung eines Bannbezirks für den Markt. Er war, blickt man auf Visé, am Pfalzort Magdeburg 965 wahrscheinlich nichts Neues, und die Verleihung des Königsbannes in einem Marktprivileg ist schon 946 für Meppen<sup>104</sup> und sogar, wenn auch nur auf die Einforderung des Zolls bezogen, 900 für Horhusen/Niedermarsberg<sup>105</sup> bezeugt. Der Bezirk, in dem die Zollhinterzieher die Königsbannbuße entrichten mußten, ist hier identisch mit der Gemarkung von Burg und *villa*, und wenn der Markt in Meppen verbunden ist mit dem *bannus supra duas villas Meppium nominatas*, wird es sich hier ebenfalls um die Gemarkung des Doppeldorfes gehandelt haben. Damit tritt ein eingegrenzter Bezirk kraft Königsbannes unter besonderes Recht, ein Vorgang von hoher Bedeutung für die Entstehung späteren Stadtrechts. Wir beobachten ihn auch in Magdeburg und Bremen. Denn wenn 965 die *mercatores Magdeburg habitantes* und in Bremen die *negotiatores eiusdem incolae loci* unter besonderes Recht gestellt werden, muß der Bezirk klar erkennbar gewesen sein, für dessen Bewohner dieses Recht galt, und umgekehrt, wer dieses Recht als Nichteinheimischer nicht in Anspruch nehmen konnte oder, anders gesehen, ihm nicht unterworfen war. Wichtig scheint mir nun zu sein, daß die Empfänger der Magdeburger Urkunde von 975, aus der wir eine entsprechende für 965 erschlossen haben, die Magdeburger Kaufleute selbst waren, nicht der Abt des Moritzklosters. Sie bildeten also einen rechtsfähigen Verband, der Königsurkunden empfangen konnte, und dem entspricht, daß sie um

<sup>100</sup> DO I 299–301. Zum Folgenden W. Schlesinger, Vorstufen des Städtewesens im ottonischen Sachsen, Festschr. Edith Ennen (Bonn 1972).

<sup>101</sup> Deutlicher als in DO I 300 tritt die Gerichtsbarkeit in der Bestätigung DO II 198 von 979 entgegen. Ihr unterliegen jetzt auch Leute, die sich vorübergehend in Magdeburg aufhalten.

<sup>102</sup> DO II 112.

<sup>103</sup> DO I 307.

<sup>104</sup> DO I 73.

<sup>105</sup> D Karol. Germ. 4, S. 103 Nr. 6. Über Bannverleihungen des 9. Jahrhunderts im westfränkischen Raum vgl. Endemann (wie Anm. 6) 51. Ein Zusammenhang mit den ostfränkisch-deutschen Bannverleihungen ergibt sich nicht.

das Jahr 1000 nach dem Zeugnis Thietmars<sup>106</sup> eine *ecclesia mercatorum* besaßen, daß sie also auch eine besondere Kirchgemeinde bildeten. Dieser Verband war, und dies ist wichtig, ortsgebunden. Er umfaßte die *mercatores Magdeburg habitantes* von 975 und nur diese. Diejenigen, die die Kaufmannskirche bewachen ließen, galten nach Thietmar als *optimi civitatis*.

Als 989 dem Bischof Hildeward von Halberstadt durch Urkunde Ottos III. gestattet wurde, am Bischofssitz Markt und Münze einzurichten<sup>107</sup>, wurde ihm wie in Magdeburg und Bremen mit dem Zoll zugleich der Bann übertragen; er sollte alle Einkünfte besitzen, *sicut reliquae civitates Magadaburg et aliae tenent ac possident*. Die in Magdeburg getroffene Einrichtung war also inzwischen für andere Bischofssitze – *aliae civitates*, das Wort hat hier einen anderen Sinn als in fränkischer Zeit im linksrheinischen Gebiet – vorbildlich geworden, und 994 wird analog auch für das Reichsstift Quedlinburg angeordnet<sup>108</sup>, daß der dort zu gründende Markt nach dem Vorbild von Magdeburg, dem jetzt allerdings Köln und Mainz beigesellt werden, *mercatorium ius* erhalten solle, man kann sowohl Marktrecht wie Kaufmannsrecht übersetzen. Dieses Recht wird im Diplom auch in anderen unter der königlichen *dicio* stehenden Orten vorausgesetzt, und bereits 990 war für Gandersheim zugleich mit der Verleihung von Markt, Münze, Zoll und Bann bestimmt worden, die dortigen *negotiatores* und *habitatores* sollten dieselbe *lex* gebrauchen wie die anderen Kaufleute in Dortmund und anderwärts<sup>109</sup>. Ein anderes Recht als das in Magdeburg, Köln und Mainz geltende wird damit schwerlich gemeint gewesen sein, sondern eben *ius mercatorium*. Rechtsvereinheitlichung wird somit für die Märkte zwischen Rhein und Elbe angestrebt, in die auch die von ihrem Ursprung her ganz anders gestalteten Märkte der beiden rheinischen Metropolen hineingezogen werden sollten, die ebenfalls für die königliche *dicio* beansprucht werden. Die Bannverleihung wird in Gandersheim dahingehend präzisiert, daß jegliche Rechtswidrigkeit am Marktort, also auch die Auswärtiger, von der Äbtissin und ihrem Vogt unter Königsbann gerichtet werden sollte. Damit war ein Marktgericht als Sondergericht für einen bestimmt umgrenzten Bezirk, nämlich den Ort Gandersheim, konstituiert. Wie das spätere Stadtrecht hob sich das Recht des Marktorts vom Landrecht seiner Umgebung ab. Welcher Wert auf die genaue Abgrenzung des Marktbezirks gelegt wurde, zeigt noch sehr viel später das Beispiel Merseburg. Hier bestand schon vor 981 ein Markt<sup>110</sup> mit Münze, Zoll und der Gerichtsbarkeit am Ort<sup>111</sup>. Dem Bischof wurden

<sup>106</sup> I 12, hrsg. Robert Holtzmann, S. 16.

<sup>108</sup> DO III 155.

<sup>110</sup> Zu erschließen aus Heinrichs II. Wiederherstellungsurkunde für das 981 aufgehobene Bistum DH II 64.

<sup>111</sup> *quicquid ibi quondam ad regalem usum pertinere videbatur in wadiis aut freda solutioneque negotiatoria seu iusticiis legalibus*; der Bann über den Gesamtbesitz des Bistums wird ebenfalls verliehen, aber vom Marktgericht deutlich getrennt. Aufschlußreich

<sup>107</sup> DO III 55.

<sup>109</sup> DO III 66.

außerdem die *curtilia infra et extra urbem, que negotiatores possident*, übergeben; er wurde also Grundherr des ehemals königlichen Markorts bei der *curtis regia*, die ebenfalls geschenkt worden war. Noch nach zweihundert Jahren, im Jahre 1188, bedurfte es der besonderen Genehmigung Friedrich Barbarossas, als Bischof Eberhard das Merseburger *forum* bis zur Saalebrücke ausdehnen wollte<sup>112</sup>. Der Übergang vom *mercatus* des 10. zum *forum* des 12. Jahrhunderts, von dem noch zu sprechen sein wird, ist hier besonders deutlich erkennbar. Auch in Halberstadt macht die besondere Gunst der Überlieferung<sup>113</sup> diesen Übergang nachvollziehbar.

Die Marktprivilegien der ottonischen Zeit für den ostrheinischen Raum verleihen zunächst nicht Jahrmärkte und Wochenmärkte, sondern ganz allgemein Markt, Münze, Zoll und Bann. Die ersten Wochenmärkte sind, wenn ich recht sehe<sup>114</sup>, erst 996 für Freising und Salzburg bezeugt<sup>115</sup>; 998 folgt Allensbach am Bodensee<sup>116</sup>. Einen Jahrmarkt erhalten zuerst Kaufungen und Wolfsanger, beide bei Kassel, 1019 von Heinrich II.<sup>117</sup> Die ottonischen Privilegien zielen, und dies ist in unserem Zusammenhange das Wesentliche, weniger auf periodisch stattfindenden Marktverkehr als auf dauerhafte Marktsiedlungen ab. Immer wieder ist von *habitatores, habitantes, incolae*, ihren *curtilia* und *mansiones* oder allgemein von den *regalium institores urbium* die Rede.

Wie sorgfältig man bei der Planung dieser wirtschaftlich bestimmten Siedlungen verfuhr, zeigt das schon zitierte Privileg für Quedlinburg von 994<sup>118</sup>, in dem binnen eines begrenzten Gebietes die Errichtung neuer Märkte untersagt wird, offensichtlich, um für den Quedlinburger Markt die Konkurrenz auszuschalten; sechs bereits vorhandene, namentlich ge-

---

ist, daß die Gerichtsbarkeit mit der *solutio negotiatoria*, vermutlich einer Schutzabgabe, verbunden ist, womit ihr besonderer auf den Markt bezogener Charakter deutlich wird. Eine ganz ähnliche Formel findet sich übrigens in DLdDt 74 für Worms, einer Fälschung des 10. Jahrhunderts, der eine echte, von Hildibald B verfaßte Vorlage zugrunde liegt. Damit wird eine ebenfalls von Hildibald B, der sich 978–994 in der Königskanzlei nachweisen läßt, geschriebene Urkunde für Merseburg aus der Zeit vor 981 wahrscheinlich.

<sup>112</sup> UB Hochst. Merseburg 1, Nr. 132: *ut forum in civitate sua Merseburg usque ad pontem extendet*. Es kann sich nicht um den Marktplatz handeln, der nie bis zur Saale gereicht hat, sondern gemeint ist der Markt als Rechtsbezirk. Nachdem auch die Gründung eines neuen Marktes bei der Thomaskirche gestattet worden war, einer Einstraßenanlage jenseits der Saale, die auf älteren Stadtplänen deutlich erkennbar ist, fährt die Urkunde nämlich fort: *utilitates suas et ecclesiarum suarum ordinet et disponat modis omnibus sive in concambio (Geldwechsel) sive in theloneo aut aliis proventibus, qui ex negotiationibus diversis solent provenire*.

<sup>113</sup> Die entsprechenden Quellen sind zitiert in dem Anm. 100 genannten Aufsatz von W. Schlesinger.

<sup>114</sup> D. h., wenn die Deutung des *mercatum omne die legitimum* oben Anm. 46 richtig ist. Vielleicht ist die Unsicherheit der Ausdrucksweise gerade bezeichnend für den Beginn eines neuen Typs.

<sup>115</sup> DO III 197, 208.

<sup>117</sup> DH II 412.

<sup>116</sup> DO III 280.

<sup>118</sup> DO III 155.

nannte<sup>119</sup> sollen erhalten bleiben. Die Nordgrenze des Gebiets bildet die Bode; sie ist aber gleichzeitig die Südgrenze des Raums, in dem Magdeburg 965 das ausschließliche Zollrecht erhalten hatte. Auch dieses Privileg hatte also offensichtlich im Interesse Magdeburgs die Gründung neuer Märkte verhindern sollen. Die beabsichtigte Schaffung zentraler Marktorte für bestimmte Räume wird erkennbar. Der Erfolg ist in Magdeburg unverkennbar. Schon 968 konnte bei der Gründung des Erzbistums darauf hingewiesen werden, wie zahlreich die Bevölkerung war, die sich am Ort angesammelt hatte<sup>120</sup>.

Vor allem aus der Zeit Ottos III. gibt es Marktprivilegien, die vorhandene Marktorte als vorbildlich für neu einzurichtende oder unter neues Recht zu stellende Märkte benennen; wir haben sie für Halberstadt, Gandersheim und Quedlinburg bereits kennengelernt. Planungen werden dabei sichtbar, die sich anscheinend nicht in vollem Umfang haben verwirklichen lassen, falls ich die Überlieferung richtig verstehe. Aus Anlaß der Marktverleihung im Jahre 999 wurde ein heute so unbedeutender Platz wie Altorf im Elsaß von Otto III. auf das Vorbild von Mainz, Köln und Straßburg, ein Jahr später das heutige Dorf Wasserbillig in Luxemburg auf das von Mainz, Köln und Trier verwiesen<sup>121</sup>. Ursprünglich – für Halberstadt – war Magdeburg als Vorbild benutzt worden, ein Jahr später folgte für Gandersheim Dortmund, also in beiden Fällen Marktorte bei ostrheinischen Königspfalzen. Aber bereits nach weiteren vier Jahren erscheinen für Quedlinburg Mainz und Köln als Vorbilder vor Magdeburg, und in den letzten Jahren Ottos III. stehen die rheinischen Bischofsstädte Mainz, Köln, Worms, Straßburg, Konstanz völlig im Vordergrund; hinzu kommen Trier und Cambrai<sup>122</sup>. Mit der Interpretation sollte man gewiß vorsichtig sein, zumal es sich zunächst um die Zeit der unselbständigen Regierung des Königs handelt. Nicht zu bezweifeln ist aber, daß einerseits die alten rheinischen Märkte in das Marktregal einbezogen werden sollten, obwohl sie nicht auf Grund königlichen Privilegs entstanden waren<sup>123</sup>, daß andererseits die Märkte des ostrheinischen Gebiets seit 994 rechtlich auf eine Stufe mit den alten Märkten der Bischofsstädte am Rhein und weiter westlich gestellt wurden und daß

<sup>119</sup> Eisleben, Wallhausen, Rottleberode, Harzgerode, Halberstadt, Seligenstadt/Osterwick.

<sup>120</sup> UB Erzst. Magdeburg 1, Nr. 61: *serenissimus caesar civitatem fundavit, populi multitudinem adunavit.*

<sup>121</sup> DO III 325, 364.

<sup>122</sup> Borchers (wie Anm. 6) 73 ff. mit Karte. Es handelt sich um DO III 55, 66, 155, 280, 311, 325, 357, 364, 399. Auszuscheiden sind 130, 197 und 208, da sie nur die Ausprägung gleicher Münze vorschreiben.

<sup>123</sup> Die Berufung in DO III 155 auf ein *mercatorium ius, quod antecessorum nostrorum, regum scilicet et imperatorum, industria Coloniae, Mogontie, Magadaburch similibusque nostrae dicionis in locis antea videbatur esse concessum* ist mit Bezug auf Mainz und Köln fiktiv und unterstreicht nur die Absicht, das Marktregal ausnahmslos durchzuführen.

man schließlich diese Privilegierungen auch auf westrheinische Orte ausdehnte, bei denen sie keinen Erfolg haben konnten, da der Raum bereits dicht mit Märkten besetzt war. Man ist versucht, zunächst an eine Art Entwicklungshilfe zu denken, die dem ostrheinischen Gebiet durch Marktgründung und Marktprivilegierung zuteil werden sollte, gewinnt aber den Eindruck, daß die Privilegierungen später routinemäßig erfolgten und nicht mit der ursprünglichen Sorgfalt geplant wurden, so daß es zu Fehlgründungen kam.

Solche Fehlgründungen gab es auch während des 11., ja noch im 12. Jahrhundert. Ein Beispiel ist Reinhausen, der Ort, an dem diese Tagung stattfindet. Das Kloster erhielt 1144 von Konrad III. Markt, Münze und Zoll<sup>124</sup>. Eine Stadt entstand hier nicht, dies haben wir vor Augen. Was mit der Privilegierung beabsichtigt war, können wir nicht wissen. Aber wir können versuchen, es zu erschließen, indem wir einen fast gleichzeitigen Parallelfall heranziehen, der uns allerdings ins westrheinische Gebiet führt, ebenfalls eine Fehlgründung, wie sich erweisen sollte.

Abt Wibald von Stablo erhielt 1138, sechs Jahre vor Reinhausen, vom gleichen König Konrad III. die Bestätigung des Besitzes und der Rechte seines Klosters, wobei der König das Recht hinzufügte, im Tal unterhalb des Kastells Logne kraft königlicher Autorisierung einen Markt (*mercatum*) mit öffentlichem Jahrmarkt (*nundinas publicas*) zu errichten<sup>125</sup>. Wenige Wochen später stellte Wibald eine Urkunde aus<sup>126</sup>, in der er darlegte, wie er von der gewährten Vergünstigung Gebrauch zu machen gedachte. Er ließ das Kastell Logne wiederherstellen und verlegte die unweit gelegene *villa* Logne in das Tal im Osten der Burg. Der Jahrmarkt und ein *forum* wurden eingerichtet, indem eine Marktstraße (*fori platea*) von fast 300 Fuß Länge und mehr als 60 Fuß Breite vermessen und dem Markttort vier Grenzzeichen (*limites*) gesetzt wurden, wie sie später auch in Leipzig begegnen<sup>127</sup>; das Areal des Berges und des Tals wurde in geeigneter Weise für Wohnhäuser aufgeteilt, wobei für die Zuzügler die Entlassung aus bisherigen Abhängigkeitsverhältnissen erreicht wurde. Es wird deutlich, daß der unter Königs-

<sup>124</sup> DK III 115.

<sup>125</sup> DK III 5: *in cuius valle mercatum et publicas nundinas datis ad vendendum ciroticis nostris auctoritate regia constituimus*. Über den Handschuh als Marktwahrzeichen B. Schweinböper, *Der Handschuh im Recht, Ämterwesen, Brauch und Volksglauben* (Berlin 1938) 56. Die Überlassung der Handschuhe des Königs zum Verkauf diente wohl einer Symbolhandlung bei Eröffnung des Marktes unter Königsbann. Zu erinnern ist daran, daß schon 1040 Heinrich III. im Rahmen einer festlichen Versammlung zur Einweihung einer neuen Klosterkirche in Stablo den Jahrmarkt durch eine Kaufhandlung mit Herzog Heinrich von Bayern eröffnete; SS 11, S. 307 Anm. 26. Die Gründung des Marktes in Gillenfeld in der Eifel erfolgte 1016 durch den Verkauf der *mathones* Heinrichs II., DH II 352. Das Wort ist unerklärt. Vgl. hierzu Stein (wie Anm. 6) 163.

<sup>126</sup> Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmédy, Bd. 1, Nr. 165.

<sup>127</sup> Vgl. Anm. 167.

bann einzurichtende Jahrmarkt *in foro*, in der neuen Marktsiedlung, stattfinden soll, die von der *fori platea* deutlich unterschieden wird: es handelt sich um den durch die *limites* bezeichneten Raum. Die Ansiedler erhalten die Grundstücke zu zinslosem, vererblichem und veräußerlichem Eigentum und sind zu keinem Dienst verpflichtet. Altarhörige der Stabloer Kirche und sonstige Hintersassen des Abts sollen, falls sie zuziehen wollen, frei sein, d.h. sie sollen keinerlei Abgaben mehr zahlen, wie erläuternd gesagt und breit ausgeführt wird. Unfreie anderer, die erst in Zukunft zuziehen wollen, sind im Gegensatz zu den bereits Zugezogenen, für die Befreiung erreicht worden war, ihren Herren weiterhin zu den gewohnten Leistungen verpflichtet. Auch ihre Leistungen an den Abt als Marktherren werden festgelegt, vor allem derjenigen Zuzügler, die Fleisch, Brot, Wein und Bier verkaufen, also für die Lebensmittelversorgung (*comeatus victualium*) der Burg wichtig waren. Die Gerichtsbarkeit wird geordnet und die Unveräußerlichkeit des Ortes, der jetzt *villa* genannt wird, wird garantiert. Auch ist für eine künftige Änderung des als *consuetudines* bezeichneten Ortsrechts die Zustimmung der *habitatores* erforderlich, die somit einen rechtsfähigen Verband bilden, der dem Marktherrn mitbestimmend gegenübertritt.

Die Formulierung der Urkunde Konrads III. macht eindeutig klar, was beabsichtigt war: es ist von einem *mercatus* die Rede, wie dies seit Jahrhunderten in Marktprivilegien fränkisch-deutscher Könige der Fall war<sup>128</sup>. Die Freiheiten allerdings, die das Privileg Wibalds gewährt, sozusagen die Ausführungsbestimmungen zum Diplom des Königs, enthalten zweifellos starke Elemente künftigen städtischen Rechts. Außerdem ist völlig deutlich, daß die Rechtsverleihung mit einem Siedlungsakt verbunden war und daß diese Siedlung insgesamt als *forum* bezeichnet wurde. Geht man allein von dieser Urkunde aus, kann man den Vorgang der Marktgründung von einer Stadtgründung kaum unterscheiden. Wie bereits erwähnt, ist die Gründung allerdings auf die Dauer erfolglos geblieben; Logne ist heute ein Dorf in der Nähe von Ferrieres in Belgien. Aber andere Märkte, die im 12. Jahrhundert gegründet wurden – die Bezeichnung ist jetzt allgemein *forum*<sup>129</sup> – sind zu

<sup>128</sup> Spiess (wie Anm. 6). Die königlichen Marktprivilegien bis zum Ende der salischen Zeit verzeichnet nach Empfängern geordnet L. Santifaller, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems (Wien 1964) 98 ff. Die in den Königsurkunden von Pippin bis Heinrich VI. überhaupt erwähnten Märkte stellt handschriftlich das im Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde in Marburg aufbewahrte Exemplar der in Anm. 6 zitierten Arbeit von Hertha Borchers zusammen.

<sup>129</sup> Das Wort begegnet vereinzelt schon im 10. Jahrhundert; vgl. DO II 88 von 974 Lüdinghausen für Kloster Werden, dann DK II 206 von 1034 für Bamberg. Seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts beginnt dann *forum* allmählich *mercatus* zu verdrängen, vgl. DH IV 18 von 1057 Garrelsweer und Winsum für Bremen, 132 von 1064 Goslar. Die Vermutung, daß *mercatus* mehr die wirtschaftliche und rechtliche Seite des Marktes, *forum* aber den Markt als Siedlung bezeichnet, läßt sich für die ältere Zeit nicht halten. Später ist *forum* wie in der Antike und in frühfränkischer Zeit der Marktplatz.

Städten, teilweise zu sehr bedeutenden Städten geworden. Freilich ist es jetzt nicht mehr allein oder nur in erster Linie der König, der Märkte gründet, obwohl es, wie zu zeigen sein wird, auch an königlichen Gründungen nicht gefehlt hat. Es sind vielmehr vor allem die werdenden Landesherren, die seit dem 12. Jahrhundert das Recht der Marktgründung für sich in Anspruch nehmen, ohne königliche Genehmigung beizuziehen. Mit der Aufgliederung des Reichs in Territorien, die nicht zuletzt als Folge des Investiturstreits eintrat, löste sich auch das Marktregal auf, ein Vorgang, den im einzelnen zu erörtern nicht zu den Aufgaben dieser Darlegungen gehört. Wir wenden uns vielmehr zwei Beispielen zu.

Der erste mir bekannte Fall einer Marktgründung ganz ohne königliches Privileg ist Freiburg im Breisgau, ein Fall, der in der Forschung viel erörtert worden ist<sup>130</sup>. Der aus der späteren Stadtrechtsüberlieferung rekonstruierbare Text der Gründungsurkunde von 1120<sup>131</sup> ergibt, daß der Zähringer Konrad einen Markt, ein *forum*, zu gründen beabsichtigte und zu diesem Zweck angesehene Kaufleute herbeirief, mit denen er eine Schwurvereinbarung einging. Jeder erhielt im Markort (*in constituto foro*) ein Hausgrundstück (*area*); das Besitzrecht wurde in der Form der sogenannten freien städtischen Erbleihe gegen den Jahreszins von 1 sol. geregelt. Den Marktbesuchern wurde Schutz im Herrschaftsbereich Konrads (*in mea potestate et regimine*), den Marktbewohnern (*fori possessores*) Anteil an der Allmende und Veräußerbarkeit des Grundbesitzes im Notfall zugesagt. Sie werden auch als *burgenses* bezeichnet; als solchen räumt der Marktherr ihnen uneingeschränktes Erbrecht auch der Frauen, Wahl des Vogtes und des Priesters, Sondergerichtsbarkeit in innerbürgerlichen Streitigkeiten ein. Alle Kaufleute (*mercatores*) werden vom Zoll befreit, wobei zu erwägen bleibt, ob sich dies nur auf den Marktzoll am Orte selbst oder auch auf andere zähringische Zollstätten bezog. Außerhalb von *potestas et regimen* konnte der Zähringer von Zöllen selbstverständlich nicht befreien. Zweifellos bilden diese *mercatores*, *fori possessores* und *burgenses*, wie sie abwechselnd genannt werden, einen rechtsfähigen Verband, möglicherweise durch Schwureinung begründet; wohl als seine Mitglieder heißen sie *coniuratores fori*. Der gesamte Inhalt des Privilegs läßt auch hier keinen Zweifel, daß *forum* soviel wie Marktsiedlung bedeutet. Der Ausdruck *civitas* „Stadt“ begegnet im ältesten erschließbaren Text noch nicht, wohl aber

<sup>130</sup> Vgl. die Literaturzusammenstellung bei W. Schlesinger, Das älteste Freiburger Stadtrecht. ZRG, Germ. Abt. 83, 1966, 113 ff.

<sup>131</sup> Schlesinger (wie Anm. 130) 96 ff. Zur Interpretation W. Schlesinger, Zur Gründungsgeschichte der Stadt Freiburg, in: Freiburg im Mittelalter, hrsg. Wolfgang Müller (Brühl/Baden 1970). Bernd Diestelkamp hält die Angaben über die Gründung Freiburgs in beiden Überlieferungssträngen des Stadtrechts für fiktiv, wie aus seiner Festrede anlässlich des Jubiläums von 1970 in der Aula der Universität hervorging, die somit das Jubiläum gegenstandslos zu machen suchte. Die Begründung im einzelnen bleibt abzuwarten. Vgl. S. 293.

in einem frühen, wenn auch nicht datierbaren Zusatz zu Art. 2 dieser „Alten Handfeste“<sup>132</sup>. Freiburg ist alsbald aus einem *forum* zu einer *civitas* geworden. Das Wort bedeutet in dieser Zeit zweifelsfrei die Stadt im Rechtsinn, wenn wir uns diesen im Grunde dem heutigen Stande der Forschung nicht mehr entsprechenden Ausdruck für einen Augenblick zu eigen machen wollen.

Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß Freiburg in der Tradition der Marktgründungen von Allensbach 1075 und Radolfzell 1100 steht<sup>133</sup> und daß auch Schaffhausen in diese Reihe zu gehören scheint<sup>134</sup>. So aufschlußreich die Überlieferung gerade für diese Orte ist<sup>135</sup>, müssen wir uns ein Eingehen auf Einzelheiten doch versagen<sup>136</sup>. Wir kommen vielmehr zu unserem zweiten Beispiel. Am 14. Juni 1158 schlichtete Friedrich Barbarossa auf einem Hoftag zu Augsburg einen Rechtsstreit zwischen Heinrich dem Löwen, dem Herzog von Bayern und Sachsen, und Bischof Otto von Freising, dem wohl größten Geschichtsdenker des deutschen Mittelalters. Der Herzog hatte den dem Bischof gehörigen, an der alten Salzstraße von Salzburg nach Augsburg gelegenen Markt in Oberföhring samt der Münze und der Zollbrücke über die Isar eigenmächtig nach seinem etwas isaraufwärts gelegenen Ort München verlegt<sup>137</sup>. Die Verlegung des *forum* wurde aus Gründen, die hier nicht zu erörtern sind, nicht aufgehoben, doch erhielt der Bischof Anteil am Marktzoll und an der Münze zu München und das Recht, dort eine eigene Münze neben der herzoglichen zu unterhalten. Nach dem Sturz des Löwen 1180 wurde versucht, den Gewaltakt endlich rückgängig zu machen<sup>138</sup>, doch gelang dies auf die Dauer nicht. Die Annalen von Schäftlarn, eine zeitgenössische Quelle aus dem München benachbarten Kloster und demgemäß gut unterrichtet, sagen zwar zu 1180: *München destruitur, Feringen reedifacatur*<sup>139</sup>, aber schon zu 1221 berichtet die gleiche

<sup>132</sup> Erbenloses Vermögen wird zu einem Drittel *ad edificationem civitatis*, d. h. wohl für die Stadtbefestigung, verwendet.

<sup>133</sup> O. Feger, Auf dem Wege vom Markt zur Stadt. Untersuchungen zu den ältesten Marktrechten des Bodenseeraumes. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins NF 67, 1958.

<sup>134</sup> Schlesinger (wie Anm. 131) 40.

<sup>135</sup> Vgl. Anm. 133 und Hertha Borchers, Untersuchungen zur Geschichte des Marktwesens im Bodenseeraum. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins NF 65, 1956.

<sup>136</sup> Zur Sache vgl. W. Schlesinger, Forum, villa fori, ius fori, in: Aus Geschichte und Landeskunde. Festschr. Franz Steinbach (Bonn 1960) 429 ff.

<sup>137</sup> Denkmäler des Münchener Stadtrechts, bearb. v. Pius Dirr (München 1934) Nr. 1. Die Literatur nennt K. Jordan, Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen. Hansische Geschichtsbll. 78, 1960, 4, Anm. 13 und 5, Anm. 20. Hinzuzufügen sind J. Bärmann, Die Städtegründungen Heinrichs des Löwen (Köln 1961) und B. Diestelkamp, Welfische Städtegründungen und Stadtrechte des 12. Jahrhunderts, ZRG, Germ. Abt. 81, 1964, die aber über München kaum Neues bringen.

<sup>138</sup> Denkmäler (wie Anm. 1) Nr. 2.

<sup>139</sup> SS 17, S. 337. Die Zerstörung bezieht sich möglicherweise nur auf eine inzwischen angelegte Stadtbefestigung.

Quelle: *München civitas incendio periclitatur*, die Stadt München wird durch Brand gefährdet<sup>140</sup>. Aus dem *forum* von 1158 war eine *civitas*, aus dem Markt eine Stadt geworden. Der Markt München ist somit die Frühform der Stadt München. Auch das Beispiel München läßt erkennen, daß der Begriff einer als *forum* bezeichneten Marktsiedlung dem 12. Jahrhundert durchaus geläufig war. Es handelt sich 1158 um eine Siedlungsverlegung<sup>141</sup>, obwohl in München eine von Tegernsee oder Schäftlarn aus gegründete *villa* bereits bestand. Das *forum* in Oberföhring ist als Siedlung aufzufassen wie das *forum* in München. Die beiden vorliegenden Urkunden von 1158 und 1180 können m. E. daran keinen Zweifel lassen.

Der Übergang vom *forum* zur *civitas* erfolgt sowohl in Freiburg wie in München kontinuierlich. Eine Erhebung des Marktes zur Stadt ist in beiden Fällen nicht überliefert und aller Wahrscheinlichkeit nach auch nicht erfolgt. Andererseits machte das zeitlich zwischen Freiburg und München stehende Beispiel Logne deutlich, daß eine noch immer in der Tradition der ottonisch-salischen Marktprivilegien stehende Marktrechtsverleihung an ein Kloster die Gründung eines *forum* ermöglichte, dem wesentliche Züge städtischen Rechts von Anfang an eigen waren. Ich bin der Meinung, daß vom eingegrenzten Immunitätsbezirk früher Märkte über die als *forum* bezeichneten Neugründungen des 12. Jahrhunderts ein gerader Weg zur Stadt im Vollsinne führt. Der entscheidende Schritt ist in der Bildung von aus dem Landrecht für bestimmte Rechtsbereiche ausgegrenzten Marktrechtsbezirken mit besonderer Gerichtsbarkeit und besonderem *districtus* zu sehen, und dieser Schritt wurde, wie wir glauben zeigen zu können, anknüpfend an spätkarlingisches Vorbild im ottonischen Sachsen getan. Er führte in der Vereinigung landrechtlicher, privilegialer und gewillkürter<sup>142</sup> Rechtselemente zur Ausbildung eines als *ius fori* oder *leges fori* bezeichneten, auf den einzelnen Ort bezogenen Rechts<sup>143</sup>, welches das *ius mercatorium* weiterbildete, das 994 für Quedlinburg bezeugt ist<sup>144</sup> und wenn nicht als Vorstufe, so doch als Element künftigen Stadtrechts betrachtet werden kann. Bereits deutlich als ortsbezogen erscheint dieses Recht, wenn für die Zeit Ottos III. bestimmte Marktorte als rechtlich vorbildlich für andere in den Urkunden genannt werden.

<sup>140</sup> Ebd.

<sup>141</sup> H. Fischer, Die Siedlungsverlegung im Zeitalter der Stadtgründung (Wien 1952).

<sup>142</sup> Zu den genossenschaftlichen, sich als „Burrecht“ ausprägenden Elementen des Rechts der Märkte vgl. den in Anm. 100 genannten Aufsatz von W. Schlesinger. Zum Wesen der Willkür grundlegend W. Ebel, Die Willkür. Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts (Göttingen 1953).

<sup>143</sup> Vgl. Rietschel (wie Anm. 6) 175 f. mit vielen Belegen. In DH IV 26 von 1057, dem m. W. ältesten Beleg für *ius forense*, wenn man von *ius forale* in Visé DO II von 983 absieht, bezeichnet der Ausdruck noch nicht Ortsrecht. Eine Zwischenstufe stellt DH IV 139 für Bad Sulza dar: *eo iure . . . quo solent et debent mercata institui et donari*.

<sup>144</sup> DO III 155.

Die historische Kontinuität vom *mercatus* über das *forum* zur *civitas*, wie die vollausgebildete Stadt seit dem 12. Jahrhundert bezeichnet wird, das heißt der Übergang vom ortsbezogenen Recht zum Ortsrecht, wie man formulieren könnte, genauer gesagt zum örtlichen Stadtrecht, läßt sich freilich nur durch ortsgeschichtliche Einzeluntersuchungen überzeugend aufzeigen, und dies auch nur dort, wo die Quellenlage günstig ist. Wir müssen auf solche Einzeluntersuchung verzichten und begnügen uns mit einer groben Übersicht über die in den Quellen entgegnetretenden *fora* des 12. Jahrhunderts, die allerdings, dies sei nachdrücklich betont, von Vollständigkeit weit entfernt ist. Im südwestdeutschen Raum verfügte die *villa* Schlettstadt schon 1094/95 über ein *forum legitimum cum theloneis et tabernariis*<sup>145</sup>, muß also eine Marktsiedlung gewesen sein, die dann 1217 als *civitas* bezeichnet wird<sup>146</sup>, während sich für Hagenau die Markteigenschaft vor der Verleihung des Stadtrechts von 1164<sup>147</sup> nur erschließen läßt<sup>148</sup>. Nach 1186 gewährte der staufische Herzog Friedrich V. von Schwaben dem Kloster Weißenau Zollfreiheit *per universa fora nostra*<sup>149</sup>, deren es also eine ganze Anzahl gegeben haben muß, und 1170 schenkte Otto von Rickenbach dem Hl. Gallus dreißig seiner Leute mit der Maßgabe, daß sie in St. Gallen *ius fori et omnem iusticiam liberorum negotiatorum* haben sollten<sup>150</sup>, womit sich der Ort als *forum* erweist. Ravensburg wird zu 1152 chronikalisch als *forum* bezeichnet<sup>151</sup>, so daß eine weitere welfische Gründung etwa gleichzeitig mit München als Markt belegt ist. In Isny errichtete 1171 der Klostervogt Wolfrad von Veringen im Anschluß an das Kloster ein *forum* mit *forenses mansiones*, also eine Marktsiedlung<sup>152</sup>. Sicherlich läßt sich noch für weitere schwäbische Städte die Entstehung als Markt wahrscheinlich machen<sup>153</sup>. Da aber der Nachweis im einzelnen ohne ausführlichere Erörterung nicht möglich ist, wenden wir uns einer ganz anderen Landschaft zu, dem Niederrhein<sup>154</sup>.

<sup>145</sup> Zitiert nach Hella Fein, Die staufischen Städtegründungen im Elsaß (Frankfurt/Main 1939) 28, Anm. 99.

<sup>146</sup> Fein (wie Anm. 145) 30, Anm. 110.

<sup>147</sup> F. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte (Berlin 1901) 134 ff.

<sup>148</sup> Fein (wie Anm. 145) 13. In Betracht kommt Art. 4 des Stadtrechts in Verbindung mit der Einleitung, die auf Gründung durch Herzog Friedrich II. unter Heinrich V., also vor 1125, Bezug nimmt.

<sup>149</sup> Wirt. UB. II, Nr. 448.

<sup>150</sup> UB St. Gallen III, Nr. 831.

<sup>151</sup> SS 24, S. 654.

<sup>152</sup> Traditiones Isnenses, NA 8 (1883), S. 154; dazu K. O. Müller (wie folgende Anm. 153) 254.

<sup>153</sup> K. O. Müller, Die oberschwäbischen Reichsstädte (Stuttgart 1912); K. Weller, Die staufischen Städtegründungen in Schwaben. Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. NF. 36, 1930.

<sup>154</sup> Gisela Vollmer, Die Stadtentstehung am unteren Niederrhein. Rhein. Archiv 41 (Bonn 1952).

Wir besitzen eine Urkunde Erzbischof Arnolds I. von Köln von 1142, in der er beurkundet, daß die Kaufleute der *villa* Rees in Wesel, Xanten, Emmerich, Elten, Doetinchem, Schmithausen zollfrei seien, ebenso wie die Kaufleute dieser *villae* in Rees<sup>155</sup>. Das Wort *forum* fällt nicht, doch ist es offensichtlich, daß es sich um Märkte handelt, die den bisher genannten durchaus vergleichbar sind. Ihr Ursprung geht in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts zurück; vier aus der Gruppe sind später zu Städten geworden. Die wirtschaftliche Verflechtung eines engeren Bereichs wird sichtbar, die wir anderwärts in dieser Form nicht oder doch erst später beobachten können<sup>156</sup>; sie erfolgte durch Märkte, die den Boden für spätere städtische Entwicklung vorbereiten halfen. Von königlicher Privilegierung dieser Märkte ist nichts bekannt<sup>157</sup>.

Zwei Jahre nach der Urkunde von 1142 erließ der gleiche Kölner Erzbischof Arnold für die in Hessen gelegene, dem Erzbistum gehörige *villa* Medebach eine Urkunde, in der von der *prenominata villa, immo honestum oppidum forum habens publicum et banno regio confirmatum* die Rede ist, dazu vom *macellum* und den *thecae mercatorum*<sup>158</sup>. Es handelt sich offensichtlich um einen Markt im Sinne unseres Themas, und dies bestätigt der Schluß der Urkunde, der vom *forum* Medebach und den *leges illius fori . . . similes legibus fori Sosatiensis* spricht. In dem vom Erzbischof Reinald von Dassel 1165 gewährten Stadtrecht<sup>159</sup>, das aber den Ausdruck *civitas* nicht benutzt, wird diese Wendung wiederholt, die zugleich auf den Status von Soest in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein bezeichnendes Licht wirft<sup>160</sup>.

<sup>155</sup> R. Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln, Bd. 2 (Bonn 1901) Nr. 410. Die Urkunde ist echt, wie Gisela Vollmer (wie Anm. 154) 20 ff. gegen Oppermann nachgewiesen hat.

<sup>156</sup> Vollmer (wie Anm. 154) 104 ff.

<sup>157</sup> Zu Schmithausen vgl. Vollmer (wie Anm. 154) 97; es handelt sich um einen Rheinzoll.

<sup>158</sup> Keutgen (wie Anm. 147) Nr. 140; Knipping (wie Anm. 155) Nr. 420. Eine entsprechende Königsurkunde hat sich nicht erhalten, wie ja auch Köln selbst kein königliches Marktprivileg besaß, obwohl in DO III 155 davon die Rede ist.

<sup>159</sup> Keutgen (wie Anm. 147) Nr. 141; Knipping (wie Anm. 155) Nr. 820.

<sup>160</sup> Das in seiner Datierung umstrittene ältere Stadtrecht von Soest benutzt weder den Ausdruck *forum* noch *civitas*, sondern spricht von *oppidum*. Die Bürger heißen *burgenses*. Wenn Lübeck im 12. Jahrhundert gewisse Elemente Soester Rechts übernommen hat (vgl. hierzu W. Ebel, Lübisches Recht. Bd. 1 [Lübeck 1971] 128 ff.), so ist es lehrreich, daß hier 1182/83 die Formulierung auftaucht *civili vel forensi iure quod wigbeledhe dicitur*, UB Stadt Lübeck, 1. Bd., Nr. 6. Aus der gleichen Zeit (1181) stammt die Urkunde Friedrich Barbarossas für das Kloster Obernkirchen am Bückeberg: *ut in villa Overenkerken forum sit, quod in vulgari wicbilethe dicitur*; F. Keutgen (wie Anm. 147) Nr. 103. Es handelt sich in Lübeck – wie später auch anderwärts – um Grundbesitzrecht, das als gemeindliches Recht (*ius civile*) mit dem Recht eines (bestimmten) Marktes, nämlich Lübeck, gleichgesetzt wird und Weichbild heißt. Meine Auffassung von der Gründungsgeschichte Lübecks habe ich dargelegt: Lüneburger Blätter 17, 1966, 15 ff. Ich halte es heute auf Grund von Helmold 76 und 86, hrsg. Schmeidler, S. 145 und 168, für naheliegend, daß Adolf von Schauen-

Weitere Beispiele führen nach Mitteldeutschland. In Chemnitz gewährte Konrad III. dem von seinem Vorgänger errichteten Kloster 1143 ein *forum publicum*, dessen Bewohner (*incolae*) Zollfreiheit im ganzen Reiche erhielten<sup>161</sup>. Der König hielt also am Zollregal fest, während Freiburg bereits 1120 und den niederrheinischen Marktorten des Erzbischofs Adolf von Köln 1142 ohne königliche Genehmigung Zollfreiheit verbrieft worden war. Um 1200 ist Chemnitz *civitas*<sup>162</sup>. Auch bei der Königsburg in Altenburg in Thüringen bestand 1192 ein *forum novum*<sup>163</sup>, worunter nicht nur ein neuer Marktplatz, sondern eine wahrscheinlich von Friedrich Barbarossa um 1165 vorgenommene großzügige städtische Neugründung neben einem schon in die Zeit Lothars III. zu setzenden *forum* zu verstehen ist<sup>164</sup>. *Jura forensia* wurden 1181 auch in Pegau gebraucht<sup>165</sup>, das schon 1172 *civitas* heißt und damals Münze, Zoll und Markt (*forum*) besaß<sup>166</sup>. Nach dem sogenannten Stadtbrief für Leipzig<sup>167</sup> aus der Zeit vor 1170 werden Lehen und Erbgüter *secundum fori conventionem* besessen; der Bereich geltenden Weichbildrechts (*iuris sui quod wicbiledede dicitur*) wird ähnlich wie in Logne durch vier Zeichen eingegrenzt. Ebenfalls vor 1170 wird von Markgraf Albrecht dem Bären in seiner *villa* Stendal ein *forum rerum venalium* gegründet<sup>168</sup>; die Bewohner sollen in den *urbes* Brandenburg, Havelberg, Werben, Arneburg, Tangermünde, Osterburg, Salzwedel zollfrei sein. Von königlicher Genehmigung ist nicht die Rede. Man wird an die Bestimmungen für die Kaufleute von Rees erinnert und vermuten dürfen, daß bei den genannten Burgen ebenfalls Marktsiedlungen bestanden. Noch deutlicher ist die Parallele zu Rees in Jüterbog, wo der Erzbischof von Magdeburg 1174 den *cives* Zoll-

burg Lübeck als *forum* gegründet hat, wobei ich mir darüber klar bin, daß Helmold das Wort *forum* a.a.O. nicht in dem Sinne verwendet hat, den wir im Auge haben, und c. 57 (S. 112) wie auch c. 76 (S. 145) Adolfs Gründung ausdrücklich als *civitas* bezeichnet. Es scheint mir aber bezeichnend zu sein, daß bei der Gründung der Neustadt Hamburg (Keutgen, wie Anm. 147, Nr. 104) die *areae* nach lübischem Recht (*secundum iustitiam Lubicentium*) besessen werden, der Gründungsunternehmer Wirad von Boitzenburg das Gesamtareal aber *sub iure fori* besitzt. Zum Begriff *ius civile* G. Köbler, *Civis und ius civile im deutschen Frühmittelalter* (Göttingen 1965) bes. 82 ff.; zu Weichbild K. Kroeschell, *Weichbild* (Köln 1960), dessen Auffassungen ich mich allerdings nicht anschließen kann. Literatur zur Gründungsgeschichte Lübecks bei Jordan (wie Anm. 137) 8 ff.; dazu Ebel (wie oben) 17 ff.

<sup>161</sup> DK III 86. Dazu W. Schlesinger, *Die Anfänge der Stadt Chemnitz und anderer mitteldeutscher Städte* (Weimar 1952). In Logne 1138 und in Reinhausen 1144 fehlt eine entsprechende Zollbefreiung für die Fernhändler; es handelt sich wohl doch um Märkte anderer Art.

<sup>162</sup> Cod. dipl. Sax. II 6, Nr. 303.

<sup>163</sup> Böhmer, *Acta imp.*, Nr. 181.

<sup>164</sup> So möchte ich die 1952 formulierte Ansicht (wie Anm. 161, 145 f.) heute präzisieren.

<sup>165</sup> UB Hochst. Merseburg, 1. Bd., Nr. 125.

<sup>166</sup> NA 16 (1891), S. 144 f.

<sup>167</sup> Keutgen (wie Anm. 147) Nr. 102. Zur Frage der Echtheit H. Patze, *Blätter f. dt. Landesgesch.* 92, 1956, 146 ff.; Jindřich Šebanek, *Jahrb. f. Regionalgesch.* 2, 1967, 175 ff. Inhaltliche Bedenken bestehen m. E. nicht.

<sup>168</sup> Keutgen (wie Anm. 147) Nr. 107 a. Die Echtheit bestreitet J. Schultze, *Blätter f. dt. Landesgesch.* 96, 1960, 50 ff. mit unzureichenden Gründen.

freiheit in den erzbischöflichen Marktorten Magdeburg, Halle, Calbe, Burg und Taucha und deren Bewohnern umgekehrt ebensolche in Jüterbog gewährt<sup>169</sup>. Die *civitas* Jüterbog soll *exordium et caput ipsius provincie* sein, in der die Entstehung weiterer *ville fori* erwartet wird. Der zentrale Ort selbst, an dem diese Märkte ihr *ius fori* suchen sollen und der sich damit selbst als *forum* erweist, wird demnach sowohl als *villa* wie als *civitas* betrachtet, womit eine gewisse Unsicherheit der Terminologie deutlich wird, die auch sonst zu beobachten ist. Das Recht der Stadt Magdeburg, *ius civitatis Magdeburgensis*, soll für Jüterbog vorbildlich sein, und dieses Stadtrecht wiederum heißt kurze Zeit vorher einerseits *ius civile*, andererseits *ius fori*<sup>170</sup> und 1164 zusammenfassend *iusticia et consuetudo Magdeburgensis fori*<sup>171</sup>. Mit diesem Magdeburger Marktrecht wurden 1159 die *forenses et mercatores* ausgestattet, die Erzbischof Wichmann in Großwustersitz anzusiedeln versuchte; sie werden für fünf Jahre von Zollzahlung und Arealzins befreit und in bezeichnender Weise als *cives ac domestici eiusdem fori* bezeichnet<sup>172</sup>. Magdeburger Recht ist seinem Ursprung nach auch das Recht von Neumarkt in Schlesien<sup>173</sup>. Das Recht dieses *Novum forum* ist nachweisbar auf mehr als 500 Orte des Ostens übertragen worden<sup>174</sup>.

Wir beenden die ermüdende Aufzählung von Belegen für die Existenz und den Charakter der als *forum* bezeichneten Marktsiedlungen des 12. und teilweise schon des 11. Jahrhunderts mit einigen Hinweisen auf Orte im heute österreichischen Staatsgebiet. Am lehrreichsten ist wohl der Fall Innsbruck. Ein bereits vorhandenes *forum* wurde hier 1180 von Graf Berthold III. von Andechs auf das andere Innufer verlegt, wo 1188/1204 das neue *forum* mit *domus, theloneum fori*, einer *ecclesia in foro* und als *forenses* bezeichneten Bewohnern erscheint; an der Spitze steht ein *prefectus forensis*<sup>175</sup>. Noch 1232 heißt Innsbruck *forum*, 1233 jedoch bereits *civitas*<sup>176</sup>,

<sup>169</sup> UB Erzstift Magdeburg, Nr. 343.

<sup>170</sup> UB d. KlUL Frauen Magdeburg, Nr. 23, 36.

<sup>171</sup> UB Erzstift Magdeburg, Nr. 310. In Magdeburg ist nicht wie bei den Gründungsmärkten des 12. Jahrhunderts aus dem *forum* die *civitas* hervorgegangen, sondern umgekehrt ist 1176 vom *forum civitatis Magdeburgensis* die Rede; ebd. Nr. 350. Entsprechend ist die *ecclesia forensis* zu beurteilen, die 1224 bezeugt ist; UB Stadt Magdeburg 1, Nr. 82. Zur Durchführung der Jahrmärkte vgl. UB Erzst. Magd. Nr. 362.

<sup>172</sup> Ebd. Nr. 300. In ähnlicher Weise versucht Bischof Martin von Meißen 1185 eine Marktgründung in Löbnitz an der Mulde; Cod. dipl. Sax. I 2, Nr. 45. Zur Sache Schlesinger (wie Anm. 136) 416 ff.

<sup>173</sup> UB Halle, 1. Bd., Nr. 224. Halle war eine erzbischöflich magdeburgische Stadt und gebrauchte Magdeburger Recht, wie aus dem sogenannten Leipziger Stadtbrief (wie Anm. 167) hervorgeht: *sub Hallensi et Magdeburgensi iure*.

<sup>174</sup> Zur Sache Schlesinger (wie Anm. 136) 438 ff.

<sup>175</sup> Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande, hrsg. E. v. Schwind und A. Dopsch (Innsbruck 1895) Nr. 21. Dazu O. Stolz, Geschichte der Stadt Innsbruck (Innsbruck 1959).

<sup>176</sup> Stolz (wie Anm. 175) 90; 46 *ius fori et ius fundi* 1210.

erhält aber erst 1239 von Herzog Otto von Andechs förmliches Stadtrecht<sup>177</sup>. Auch hier erfolgte also der Übergang vom *forum* zur *civitas* kontinuierlich, wurde aber durch einen Rechtsakt abgeschlossen. Andere Städte, die im 12. Jahrhundert noch als Märkte erscheinen, waren Enns, das um 1160 *forensis villa*, 1186 *forum* und *vicus forensis*, 1212 aber *civitas* heißt<sup>178</sup>; Graz 1172 und noch 1185 *forum*, 1189 aber *civitas*<sup>179</sup>; Friesach 1130 *forum* mit *forenses* als Bewohnern und *cum omnibus foralibus institutis*, darunter Münze und Zoll<sup>180</sup>. Die Liste ließe sich leicht verlängern<sup>181</sup>, wie überhaupt, dies wurde bereits bemerkt, unsere Angaben nicht Vollständigkeit anstreben.

Ganz erspart werden konnte dem Leser die Belegliste allerdings nicht, denn es kam auf den Nachweis an, daß es, wie Rietschel schon 1897 ausgeführt hat<sup>182</sup>, ohne daß allerdings die Forschung daraus die nötigen Folgerungen gezogen hätte, im 12. Jahrhundert Märkte im Sinne von Marktsiedlungen in großer Zahl gegeben hat und daß diese Marktsiedlungen zu einem sehr großen Teile als Städte weitergelebt haben. Mit dieser Feststellung soll nicht, dies wurde bereits gesagt, eine veraltete „Markttheorie“ aufgewärmt werden, in dem Sinne, als sei das Stadtrecht allein aus dem Marktrecht, als seien die Städte allein aus Marktsiedlungen hervorgegangen. Nicht alle Märkte des 10. und 11. Jahrhunderts und auch nicht alle *fora* und *villae forenses* des 12. Jahrhunderts sind später Städte geworden, nicht überall gelang der Aufstieg von der Frühform zur Vollform. Die Grenzen der Bedeutung des Marktwesens für die Stadtentstehung werden damit deutlich. Der Markt ist, dies soll nochmals betont werden, in diesen Bezügen nur ein Element neben anderen; traten diese anderen nicht hinzu, so entstanden, wenn nicht überhaupt ein Zurücksinken zum Dorf oder sogar ein Wüstungsprozeß eintraten, die Bildungen, wie sie in Bayern und Österreich noch heute als Märkte entgegentreten<sup>183</sup> und anderwärts unter anderer Bezeichnung ebenfalls nicht fehlen<sup>184</sup>. Von diesen neuzeitlichen Märkten soll noch einen Augenblick die Rede sein. Die Siedlungsbezeichnung

<sup>177</sup> Stolz (wie Anm. 175) 94 ff.

<sup>178</sup> Österreichisches Städtebuch, hrsg. A. Hoffmann, Bd. 1, Oberösterreich. Red. H. Knittler (Wien 1968) 123 unter 4<sup>b</sup>.

<sup>179</sup> UB Steiermark, Bd. 1, Nr. 545, 642, 698. Vgl. auch schon Nr. 484 von 1164 *in turbis forensibus*. Dazu F. Popelka, Geschichte der Stadt Graz. Bd. 1 (Graz 1928) 53.

<sup>180</sup> DL III 29.

<sup>181</sup> Zahlreiche Beispiele finden sich in dem Anm. 141 zitierten Buch H. Fischers.

<sup>182</sup> Vgl. das Anm. 6 angeführte Buch.

<sup>183</sup> E. Klebel, Die Städte und Märkte des bairischen Stammesgebiets in der Siedlungsgeschichte. Zeitschr. f. bayer. Landesgesch. 12, 1939; A. Hoffmann, Die oberösterreichischen Städte und Märkte. Jahrb. d. oberöst. Musealvereins 84, 1932; K. Ulbrich, Städte und Märkte in Kärnten (Wien 1939).

<sup>184</sup> H. Stob, Minderstädte, Formen der Stadtentstehung im Spätmittelalter. Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 46, 1959, 1–28; jetzt auch in: Ders., Forschungen zum Städtewesen in Europa. Bd. 1 (Wien 1970) 225–245.

„Markt“ ist in Bayern und Österreich üblich und auch amtlich gebräuchlich<sup>185</sup>. Es handelt sich um Siedlungen, in oder bei denen geregelter Markthandel stattfindet, ohne daß sie die Bezeichnung „Stadt“ führen. Durch diesen Markthandel und durch andere Eigenschaften, z.B. vielfach durch geschlossene Bauweise, unterscheiden sie sich relativ deutlich von bloßen Dörfern, während die Grenze zur Stadt fließend bleibt. Dies gilt in Österreich noch für die Gegenwart: der Gemeindeordnung von 1965 genügt ein so vager Begriff wie „wesentlich hinausragende Bedeutung“, um den Antrag auf Erhebung eines Marktes zur Stadt zu rechtfertigen, wobei die Märkte ihrerseits sich durch besondere wirtschaftliche oder kulturelle oder historische Bedeutung vor den sonstigen Gemeinden auszeichnen sollen<sup>186</sup>. Historisch gesehen verwischen sich die Grenzen zwischen Markt und Stadt bis zur Unerkennbarkeit. „Im österreichischen Rechtsraum“, sagt Herbert Knittler, „lassen sich in historischer Sicht für die beiden Typen ‚bürgerlicher Siedlung‘, nämlich Stadt und Markt, vielfach keine anderen Unterscheidungsmerkmale als der bloße Titel aufzeigen“<sup>187</sup>, und in Bayern ist dies nicht anders.

Die zunächst so einleuchtende Formulierung Karl Hegels „Die Stadt ist nicht der Markt, sondern hat einen Markt“<sup>188</sup> stimmt daher nur, wenn man den geschilderten Begriff des Marktes ignoriert und einen anderen zugrundelegt, den Marktplatz oder die Marktstraße etwa, wie sie in Namen wie Altmarkt und Neumarkt z.B. in Dresden und Leipzig entgegnetreten, der eine ein Platz, der andere eine Straße, wobei aber bezeichnend ist, daß der zweite Name auch als Ortsname nicht selten begegnet. Noch andere Marktbegriffe, die wir nur der Vollständigkeit wegen erwähnen, zielen auf den Zeitpunkt des Marktverkehrs wie der Nürnberger Christkindlmarkt oder haben ganz allgemeinen wirtschaftswissenschaftlichen Sinn, so wenn wir von sozialer Marktwirtschaft oder vom Agrarmarkt der EWG sprechen. Mir scheint, daß es eine wichtige, bisher unbeantwortete Frage deutscher Stadtgeschichtsforschung ist, weshalb eine besondere Kategorie bürgerlicher Siedlung, die als Markt bezeichnet wird und damit eine schon im 12. Jahrhundert übliche, damals allerdings nur lateinisch als *forum* entgegnetretende Bezeichnung eines bestimmten nichtagraren Siedlungstyps festhält, sich nur in Bayern und Österreich bis zur Gegenwart erhalten hat, in anderen Teilen des deutschen Sprachgebiets dagegen nicht. Es handelt sich um eine Gruppe, die schon im Spätmittelalter als Gruppe existiert und die sich dadurch auszeichnet, daß ihr aus welchen Gründen auch immer absichtlich kein volles Stadtrecht verliehen wurde<sup>189</sup>, die also auf der Stufe der Frühform stehen

<sup>185</sup> Städtebuch (wie Anm. 178) 11.

<sup>186</sup> Ebd.

<sup>187</sup> Ebd.

<sup>188</sup> Hegel (wie Anm. 6) 137.

<sup>189</sup> Vgl. hierzu Spiess (wie Anm. 6) 360 ff., der die Entwicklung von der Stadtkunde zum spätmittelalterlichen Freiungs-, Stadt- und Fleckenprivileg aufzeigt.

blieb. Sie ist immerhin so zahlreich, daß ein mit anderen Landschaften vergleichbares Bild des Städtewesens dieser Landschaften nicht entstehen kann, wenn man sie nicht in die Erörterung einbezieht. Anscheinend haben sich im deutschen Südosten unter besonderen, weiter aufzuhellenden Bedingungen Vor- und Frühformen des Städtewesens als Reliktformen bis in die Gegenwart erhalten.

Korrekturnachtrag zu S. 284 Anm. 131: Inzwischen erschien B. Diestelkamp, Gibt es eine Freiburger Gründungsurkunde aus dem Jahre 1120? (Berlin 1973). Der Verfasser hält die „Konradurkunde“, das sind nach seiner Auffassung die Artikel 1–5 und der Epilog des im Tennenbacher Güterbuch (1317–1341) überlieferten Textes in der Zählung Keutgens, für eine Fälschung der Freiburger Bürgerschaft (S. 45) aus der Zeit zwischen 1175 und 1178 (S. 46). Als Grund der Fälschung wird die an die Bürgerschaft in dieser Zeit ergehende Aufforderung angesehen, ihr Recht ihren Tochterstädten Diessenhofen, Fribourg und Bern mitzuteilen. Die Beweisführung stützt sich nicht auf formale, sondern auf inhaltliche Gesichtspunkte, nachdem S. 15 f. die von mir aus formalen Gründen als spätere Zutat ausgeschiedenen Absätze 2 und 3 des Artikels 2 für den ältesten Text in Anspruch genommen worden sind (S. 15 f.). Anachronistisch seien die darin enthaltenen Bestimmungen über Aufbewahrung und Aufteilung eines erbenlosen Nachlasses (S. 19 ff.) ebenso wie das in Artikel 4 gewährte Priesterwahlrecht (S. 27 ff.) und weiterhin die Bezugnahme auf das Kölner Kaufmannsrecht und das Auftreten einer stadtherrlichen Schiedsgerichtsbarkeit in Artikel 5 (S. 30 ff.). Selbstverständlich kann an dieser Stelle eine ausführliche Auseinandersetzung nicht erfolgen. Ich kann nur bemerken, daß ich nach wie vor an der alleinigen Zulässigkeit der „formalen Methode“ festhalte und daß mich infolgedessen die vorgebrachten Einwendungen nicht überzeugen können. Was Art. 2 Abs. 2 und 3 betrifft, so übersieht Herr Diestelkamp, daß es kein Argument gegen die räumliche Abtrennung dieser Bestimmungen in der Vorlage des Stadtrodels und der Berner Handfeste (für die an dieser Stelle wohl nicht der Rodel selbst Vorlage war) von Abs. 1 ist, wenn in den Texten von Diessenhofen und Flumet die sachliche Zusammengehörigkeit erkannt wurde, was ich keineswegs übersehen habe. Der gleiche Fehler in zwei Textrezensionen läßt selbstverständlich auch dann auf die Gestaltung der Vorlage Schlüsse zu, wenn andere Rezensionen ihn nicht mitmachen. Im übrigen glaube ich, daß die Konradurkunde zwischen den Texten von Allensbach 1075, Radolfzell 1100, Logne 1138 und Medebach 1144 recht wohl Platz finden kann, nicht schlechter jedenfalls als in den Jahren zwischen 1175 und 1178. Auch die Urkunden für Stendal und Leipzig sind ja mit unzureichenden Gründen verdächtigt worden. Der Nachweis, daß in dem halben Jahrhundert zwischen 1120 und 1170 die Stadtgründungsurkunde sich sozusagen aus dem Nichts bis zu einer Stufe entwickelt habe, die den Freiburger Bürgern eine unauffällige Fälschung ermöglichte, ist nicht erbracht worden und dürfte schwerfallen. Daß der Hinweis auf Kölner Kaufmannsrecht um 1120 eher etwas Antiquiertes war, glaube ich schon gezeigt zu haben, und warum soll vor Errichtung einer Stadtpfarrkirche, d. h. des Münsters, den Bürgern nicht die Wahl des Priesters an einer von ihnen erbauten und unterhaltenen Kapelle zugestanden worden sein, wenn sie auch für ihn die Kosten trugen? Zweifelhaft ist mir schließlich, ob es sich in Art. 5 nach Keutgens Zählung wirklich um Schiedsgerichtsbarkeit handelt. Gesagt werden soll doch wohl nur, daß nach der vorauszusetzenden Exemption aus dem Landgericht bei Rechtshändeln der Bürger untereinander Kaufmannsrecht nach Kölner Vorbild und nicht ein beliebiges anderes Recht angewandt werden sollte. Am Gründungsdatum 1120 halte ich fest.